



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt **Görlitz**



17. Dezember 2024

Nummer 12

33. Jahrgang



**Wir wünschen allen Görlitzerinnen und Görlitzern, Gästen,
Freunden und Partnern unserer Stadt ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2025!**

*Życzymy wszystkim mieszkańcom miasta Görlitz,
gościom, przyjaciółom i partnerom naszego miasta
pogodnych świąt Bożego Narodzenia oraz wszelkiej
pomyślności w roku 2025!*

*We wish all citizens, guests, friends
and partners of the city of Goerlitz a merry Christmas
and a happy new year 2025!*

Inhalt

Öffnungs- und Schließzeiten zum Jahreswechsel	Seite 2
Ereignisrückblick für das Jahr 2024	Seite 5
Merkblatt Hochwasser	Seite 9
Statistische Monatszahlen Oktober 2024	Seite 12
Beschlüsse des Stadtrates vom 28. November 2024	Seite 13
Sportförderrichtlinie	Seite 13

Impressum

Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
Vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu

Verantwortlich für den Inhalt:

Annegret Oberndorfer

Redaktion: Silvia Gerlach

Telefon: 03581 671234

Fax: 03581 671441

E-Mail: presse@goerlitz.de

Internet: www.goerlitz.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereichter lokaler Informationen besteht nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau OT Ottendorf

Telefon: 037208 876-0

Hannes Riedel, Geschäftsführer

Anzeigen und Beilagen über Verlag

Riedel GmbH & Co. KG

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Internet: www.riedel-verlag.de

Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Auflagenhöhe: 7.000 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal am

3. Dienstag jeden Monats. Die nächste

Ausgabe des Amtsblattes der Großen

Kreisstadt Görlitz erscheint am

21. Januar 2025, Redaktionsschluss

dafür ist am **7. Januar 2025**.

Collage Titelbild: Tony Keil

Fotos: Tony Keil, Silvia Gerlach

Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der

Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den

städtischen Gesellschaften und Einrichtungen,

Apotheken, Banken, Sparkassen,

Tankstellen und vielen weiteren

Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.

Der Verlag verwendet bei der Herstellung

des Amtsblattes Papier aus Sachsen,

welches zu 100 % aus Altpapier

hergestellt wird und das mit dem

„BLAUEN ENGEL“ zertifiziert ist – unser

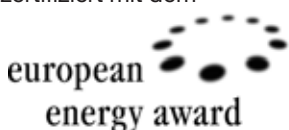
gemeinsamer Beitrag, um die Stoff- und

Geldkreisläufe regional zu bündeln.

www.goerlitz.de



zertifiziert mit dem



Nachrichten aus dem Rathaus



Öffnungs- und Schließzeiten zum Jahreswechsel 2024/25

Der Dienstbetrieb der Ämter der Stadtverwaltung Görlitz ist am 23.12.2024 sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bis auf wenige Ausnahmen eingestellt.

Stadtbibliothek Görlitz

Die Stadtbibliothek hat vom 23.12.2024 bis 02.01.2025 geschlossen. Achtung: Das Medienrückgabesystem steht ebenso vom 21.12.2024 bis 03.01.2025 nicht zur Verfügung.

Ab dem 03.01.2025 hat die Stadtbibliothek wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Standesamt Görlitz

Zur Anzeige der Sterbefälle hat das Standesamt Görlitz am 23., 27., und 30.12.2024 in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr geöffnet. Bitte benutzen Sie den Eingang Brüderstraße 7 (Fahrstuhl).

Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

In den Häusern Barockhaus Neißstraße 30 und Kaisertrutz gelten folgende Öffnungszeiten:

Heiligabend, 24.12.2024	geschlossen
Erster Weihnachtstag, 25.12.2024 geöffnet von	13:00 bis 16:00 Uhr
Zweiter Weihnachtstag, 26.12.2024 geöffnet von	13:00 bis 16:00 Uhr
Silvester, 31.12.2024	geschlossen
Neujahr, 01.01.2025 geöffnet von	13:00 bis 16:00 Uhr

Die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften hat am 19.12.2024 letztmalig in diesem Jahr geöffnet und öffnet im neuen Jahr wieder am 7. Januar 2025.

Eigenbetrieb Städtischer Friedhof

Die Friedhofsverwaltung des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, 23.12.2024 von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag, 27.12.2024 von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, 30.12.2024 von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach telefonischer Absprache (Telefon 03581 401012) möglich.

Alte Kraftwerksstraße bleibt dauerhaft geöffnet

Nachdem die Alte Kraftwerksstraße im Görlitzer Ortsteil Tauchritz im letzten und auch in diesem Jahr als Umleitungsstrecke für die B 99 genutzt und hierfür die Einmündung zur S 128 Berzdorfer Straße temporär geöffnet wurde, bleibt die Verkehrsführung nunmehr auch nach Abschluss der Fahrbahnerneuerung der B 99 bestehen.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie die Stadt Görlitz als zuständige Straßenbaulastträger haben sich nach mehreren Gesprächsrunden sowie Vor-Ort-Begehungen auf diese Vorgehensweise verständigt. Insbesondere zu Aspekten der Verkehrssicherheit war auch die Polizei in den Abstimmungsprozess mit einbezogen. Im Zuge der dauerhaften Öffnung der Einmündung Alte Kraftwerksstraße/S 128 Berzdorfer Straße erfolgten Anpassungen der Beschilderung, Markierungsarbeiten sowie zur Verbesserung der Sichtverhältnisse ein umfangreicher Gehölzrückschnitt.

„Die Stadt Görlitz hatte sich gemeinsam mit dem Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz bereits seit längerem für die reguläre Öffnung eingesetzt, um so eine alternative Straßenführung für die Ortslage Tauchritz zu ermöglichen“, sagt Bürgermeister Benedikt M. Hummel.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Tauchritz sind zusehends von einem deutlichen Anstieg des Lkw-Verkehrs auf der S 128 Berzdorfer Straße betroffen. Die Belastungen sind dabei bereits ab den frühen Morgenstunden spürbar und hängen mit dem stetigen Wachstum des Transportaufkommens von den Kommunen „auf dem Eigen“ bzw. des „Oberlandes“ zum Grenzübergang Hagenwerder/Radomierzycze zusammen. „Mit der Öffnung bewirken wir eine Splittung der Verkehrsströme und damit eine Entlastung von Tauchritz“, so Bürgermeister Hummel.

Liebe Görlitzerinnen und Görlitzer,

wir alle freuen uns auf eine Zeit des Innehaltens und Durchatmens an den Weihnachtstagen und zum Ende des alten bzw. zum Beginn des neuen Jahres. Sie lenken den Blick auf die wichtigen Dinge im Leben, für die wir dankbar sein dürfen: Familie und Freunde, weihnachtliche Genüsse und – das ist inzwischen auch in Europa nicht mehr selbstverständlich – den Frieden.

Sie alle stehen in Ihrem Alltag vor den unterschiedlichsten Herausforderungen, die unsere Zeit mit sich bringt und die nicht immer leicht zu bewältigen sind. Diese werden in den kommenden Tagen hoffentlich in den Hintergrund treten und Platz machen für Erholung, Freude und Zuversicht. Lassen Sie uns zusammenhalten sowie für uns und unsere Lieben und im Sinne unserer lebens- und liebenswerten Europastadt Kraft tanken.

Für Ihr vielfältiges Engagement in Unternehmen, Vereinen, Institutionen und Organisationen sowie Ihr Einbringen in die Stadtgesellschaft danke ich Ihnen sehr herzlich. Ganz besonders danke ich allen, insbesondere bei Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Technischem Hilfswerk, Verkehrsbetrieben und in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die an den Feiertagen ihre Zeit und ihre Arbeitskraft in den Dienst an der Allgemeinheit stellen.

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz, ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2025.

Ihr

Octavian Ursu

Oberbürgermeister der Stadt Görlitz



Foto: Tony Keil

Arbeitsgemeinschaft Historische Städte spricht sich nach dem Arbeitstreffen in Görlitz für Ausbau und Stärkung der Städtebauförderung aus

Görlitz durfte am 14. und 15. November 2024 Vertreter der Städte Bamberg, Lübeck, Meißen, Regensburg und Stralsund willkommen heißen. Die Teilnehmer des Arbeitstreffens haben sich zunächst vom Prof. Dr. Günther Hasinger vom Deutschen Zentrum für Astrophysik über den zukünftigen Institutsstandort im Kahlbaumareal informieren lassen. Nach der anschließenden Begehung der Stadthalle wurde die seit Anfang 2023 grenzüberschreitend verkehrende Buslinie für einen Besuch in der Partnerstadt Zgorzelec genutzt. Zurück in Görlitz ging es mit einem Zwischenhalt auf dem umgebauten Elisabethplatz ins Rathaus als diesjährigen Tagungsort.

Begrüßt durch Oberbürgermeister Octavian Ursu, erwartete die Tagungsteilnehmer ein interessanter Vortrag von Dr. Berthold Kaufmann vom Passivhaus Institut aus Darmstadt zum Thema Sanierung von Bestandsgebäuden. In der anschließenden Diskussion wurde nochmal deutlich, wie groß die Energieeinsparpotenziale bei der Sanierung von Bestandsgebäuden sind und dass genau dies ein wesentlicher Beitrag zur Klimaneutralität der Städte sein muss. Ein gut sanierter Altbau von Anfang des 20. Jahrhunderts hat einen vielfach geringeren Energiebedarf. Das ist eine Reduktion von bis zur 90 Prozent. Das spüren nicht nur der Eigentümer oder die Mieter aufgrund geringer Ne-



Foto: Tony Keil

benkosten und höherem Wohnkomfort, sondern auch die Versorger, weil mit geringerem Bedarf die Versorgungssicherheit steigt und der Umstieg auf regenerative Energien leichter fällt.

Im Geiste des Vortrags am Vortag wurde am zweiten Tag der Tagung das Projekt United Heat Klimaneutrale Fernwärme für Görlitz/Zgorzelec durch Peter Starre von den Stadtwerken Görlitz vorgestellt. Das Projekt knüpfte ebenfalls an die Juli-Sitzung der Arbeitsgemeinschaft an, bei der der Planungsstand der Kommunalen Wärmeplanung in Stralsund vorgestellt wurde. Weitere Themen waren die Berliner Erklärung, die während der Jubiläumssitzung im März 2023 in Berlin unterzeichnet wurde

und eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. In diesem Sinne wurde die aktuelle Entwicklung einer Streckung der Städtebauförderung thematisiert. Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich eindringlich gegen diese Entwicklung aus.

Die Städtebauförderung hat in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, die Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden zu verbessern. Die Investitionen halfen städtebauliche Projekte zu realisieren, die nicht nur die bauliche Substanz erneuern, sondern auch den sozialen Zusammenhalt stärken und wirtschaftliche Impulse setzen.

Herzlichen Glückwunsch

**Die Stadt Görlitz gratuliert
den neuen Erdenbürgern
und deren Eltern**

Im Monat November wurden
41 Kinder im Standesamt Görlitz
beurkundet, davon sind
20 männlichen und 21 weiblichen
Geschlechts.

**Ebenfalls gratulieren die Stadt
Görlitz und der Seniorenbeirat
allen Jubilaren zu ihren
Geburtstagen.**

*(Aufgrund der Bestimmungen der
Datenschutzverordnung müssen wir leider
auf die namentliche Erwähnung der
Jubilare verzichten.)*

Fundsachen November 2024

- 3 Schlüsselbunde
- 2 Fahrzeugschlüssel „Hyundai“,
„Skoda“
- 4 einzelne Schlüssel
- 1 Portmonee (Stoffbeutel)
- 1 Täschchen mit poln. Dokumenten
- 1 EC-Karte
- 1 Smartphone „iPhone“
- 1 Ladecase Apple AirPods
- 1 Rucksack „Spiderman“
- 1 Motorradhelm
- 1 Gepäckabdeckung eines Fahrzeuges
- 4 Fahrräder
- 2 Baustellenwarnleuchten
- 1 Lithium-Ionen-Akku für Hub- und
Hebegeräte

Das Fundbüro der Stadt Görlitz befindet sich in der Jägerkaserne. Hier können Fundsachen abgegeben werden. Die Herausgabe von Fundsachen sowie die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgen dort ebenfalls. Es wird um vorherige telefonische Nachfrage unter 03581 671836 oder per E-Mail e.miesner@goerlitz.de gebeten.

Kontakt:

Frau Miesner, Telefon: 03581 671836
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz
Zimmer 5 (Erdgeschoss)

Parkscheinautomaten zum Jahreswechsel außer Betrieb

Um Sachbeschädigungen vorzubeugen, werden im Stadtgebiet die Parkscheinautomaten vom **23. Dezember 2024 bis 2. Januar 2025** außer Betrieb genommen. In diesem Zeitraum können die gebührenpflichtigen Parkplätze kostenfrei genutzt werden. Es ist jedoch die Parkscheibe auszulegen und die jeweilige Höchstparkdauer zu beachten.

Görlitz gewinnt wieder beim Innenstadt-Wettbewerb „Ab in die Mitte!“

Görlitz hat beim Innenstadt-Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive Sachsen“ gewonnen. Für die Stadt gab es den „simul+“-Sonderpreis „Innovative Jugend“ des Staatsministeriums für Regionalentwicklung. Eingereicht wurde das Projekt „Haltewunsch: Unerwartet was los“. Die Idee dahinter ist, die anstehende Modernisierung der Haltstellen von Bus und Bahn mit einem Event im Sommerloch zu verbinden. Zehn zentrale Stationen sollen phantasievoll zu temporären Veranstaltungsorten umgestaltet und so beispiels-

weise zu Eisbude, Lesehalle, Kicker-Station, Mucki-Bude, Tiny-Diskotheek und Mini-Kino werden. Entstanden ist die Idee bei einem Workshop mit Schülerinnen und Schülern des Augustum-Annen-Gymnasiums.

„Ich freue mich über den gewonnenen Preis und bin überzeugt, dass das Kreativteam 2024 aus Bürgern, Freiberuflern, IHK, EGZ in Regie des Amtes für Stadtentwicklung das Preisgeld von 15.000 Euro dazu einsetzen wird, eine tolle Sommer-Attraktion für unsere Stadt auf die Beine zu stellen“, so Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Melanie Morche ist neue Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie

Der Görlitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. November 2024 Melanie Morche als neue Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie berufen. Die 48-Jährige übernimmt dieses Ehrenamt für die Stadtrats-Wahlperiode 2024 bis 2029. Sie wird in Zukunft den Oberbürgermeister und den Stadtrat in Fragen von Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten beraten.

Die gebürtige Görlitzerin lebt mit ihrer Familie in Ludwigsdorf. Nach dem Abitur in Görlitz studierte sie hier Soziale Arbeit und arbeitet seither als Sozialpädagogin für den Jugendhilfeverein Görlitz, ist dort seit 2023 geschäftsführende Einrichtungsleiterin. Außerdem engagiert sie sich ehrenamtlich in vielen Bereichen, ist unter anderem Mitglied im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Görlitz und Mitglied der Initiative ZuCK (ZukunftsChancen für Kinder).

„Ich möchte ein Sprachrohr für die Görlitzer Familien sein“, sagt Melanie Morche. Sie will sich für die Bedürfnisse von Familien insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von

Familie, Beruf und Pflege einsetzen, Projekte zur Förderung familienrelevanter Themen unterstützen und das Bewusstsein für familienrelevante Themen in der Öffentlichkeit schärfen. „Ein weiteres Ziel ist für mich die Einbindung der Belange von Familien in die Kommunalpolitik“, so Morche.



Foto: privat

Hintergrund:

Die oder der Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie wird nach jeder Wahl des Stadtrats neu bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich, allerdings hatte die bisherige Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie, Dr. Ines Mory, mitgeteilt, dass sie nicht für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung steht.

Statistische Zahlen und Fakten unter:
www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html



Ereignisrückblick für das Jahr 2024

Januar

Ministerpräsident Michael Kretschmer und Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, übergaben einen Fördermittelbescheid für den Neubau der Geriatrie an die Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH – ein klares Bekenntnis für Görlitz als Medizin- und Versorgungsstandort und ein Meilenstein für die zukunftsorientierte Entwicklung unseres Städtischen Klinikums Görlitz.

Zahlreiche Gäste und viele Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen aus dem Landkreis kamen zum traditionellen Neujahrsempfang ins Alstom-Werk. Der Abend stand unter dem Motto „Europastadt Görlitz/Zgorzelec – Neue Wege gestalten“. Ein Höhepunkt war das Vorführmodell der neuen Görlitzer Straßenbahnen, das den Besucherinnen und Besuchern präsentiert wurde. Neben Ministerpräsident Michael Kretschmer waren Jens Koep (Standortleiter Alstom Görlitz), Prof. Dr. Günther Hasinger (Gründungsdirektor des DZA), Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Professor für Innovations- und Technologiemanagement an der TU Dresden) sowie André Wendler (Geschäftsführer der GVB.GoerlitzTakt) als Redner auf der Bühne dabei.

Februar

Ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zur Errichtung des Deutschen Zentrums für Astrophysik (DZA) wurde im Februar vollbracht: die feierliche Einweihung des Interimsstandortes im Görlitzer Postgebäude.



Die feierliche Einweihung des Interimsstandortes fand am 22. Februar im Beisein der ehemaligen Bundesministerin MdB Bettina Stark-Watzinger und des Ministerpräsidenten Michael Kretschmer statt.

Foto: Juliane Zachmann

Von Februar bis April fanden die Bürgerversammlungen in den acht Beteiligungsräu-

men in Görlitz statt. Im Rahmen dieser Bürgerversammlungen informierten Oberbürgermeister Octavian Ursu und Bürgermeister Benedikt M. Hummel zur Stadthalle.

In seiner Februarsitzung beschloss der Stadtrat die Annahme der avisierten Fördermittel zum Bau der Neuen Oberschule in Höhe von 12 Mio. Euro vorbehaltlich des Eingangs des tatsächlichen Zuwendungsbescheides.

März

Die Stadträte der Städte Görlitz und Zittau haben sich jeweils im März dazu bekannt, künftig den Titel „Hochschulstadt“ auf den Ortseingangsschildern der Großen Kreisstadt Görlitz sowie Zittau zu führen. Dazu unterschrieben Oberbürgermeister Octavian Ursu und sein Zittauer Amtskollege, Oberbürgermeister Thomas Zenker, im Beisein des Vorsitzenden des Hochschulrates Prof. Dr.-Ing. Wolf-Guntram Drossel und des Hochschulrektors Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch den dafür nötigen Antrag beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Neben einigen anderen für die Stadtentwicklung wichtigen Beschlüssen wurden in der Märzsession des Stadtrates die Fortschreibung des integrierten Handlungskonzeptes und Maßnahmeplanung des Operationellen Programms EFRE 2021–2027, Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung „Gründerzeitliche Kernstadt“ beschlossen.

April

Gemeinsam mit Ministerpräsident Michael Kretschmer wurde im April das Gebäude der Freien Evangelischen Oberschule offiziell seiner Bestimmung übergeben. Es war ein langer und finanziell aufwendiger Weg von fünf Jahren und rund neun Millionen Euro, bis aus dem sanierungsbedürftigen ehemaligen Reichsbankgebäude von 1850 eine moderne Schule wurde.

Mitte April waren Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter auf die Baustelle Elisabethplatz eingeladen. Vertreter der Stadtverwaltung sowie das zuständige Planungsbüro erklärten direkt vor Ort, welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und wie die Baumaßnahmen weitergeführt werden. Insbesondere die Funktionsweise der Zisternen zur Wasserversorgung der Bäume wurde ausführlich erläutert. Auch die Parkplatzsituation, die Baumauswahl, die Finanzierung und weitere interessante Aspekte standen im Fokus.

Einen Fördermittelbescheid über 12 Millionen Euro für den Bau der neuen Oberschule

überbrachte Ministerpräsident Michael Kretschmer im Beisein von Landrat Dr. Stephan Meyer, Oberbürgermeister Octavian Ursu, Bürgermeister Benedikt M. Hummel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Görlitzer Oberschulen. Es handelt sich um eine zweckgebundene Festbetragsfinanzierung auf Grundlage der Schulinfrastrukturverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit einem Bewilligungszeitraum bis Ende Juli 2028. Der Fördersatz beträgt rund 48 Prozent.

Die Stadträte beschlossen in der Stadtratsitzung im April die Erarbeitung eines Vorplanungskonzeptes zur Entwicklung des Standortes Krölstraße/Gobbinstraße für die Görlitzer Berufsfeuerwehr.

Mai

Unter dem Motto „20 Jahre gemeinsam in der EU“ feierten die Bürgerinnen und Bürger der Europastadt Görlitz/Zgorzelec den 20. Jahrestag des Beitritts Polens in die Europäische Union (EU). Viele Programmpunkte fanden statt, etwa eine Podiumsdiskussion und ein buntes Kulturprogramm. Eine Vielzahl an Ständen und Angeboten für Familien präsentierte sich am Dom Kultury und auf den Wiesen am Neißeufer.



Quelle: Stadt Zgorzelec

Ein ganz besonderer Pfingst-Festgottesdienst fand mit Bischof Christian Stäblein, Prof. Matthias Eisenberg an der Sonnenorgel sowie der Kantorei und dem Bachchor unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Reinhard Seeliger in der Görlitzer Peterskirche statt. Ministerpräsident Michael Kretschmer sprach ein Grußwort. Mit der Einweihung der „Spanischen Trompeten“ wurde die Komplettierung der Sonnenorgel mit insgesamt 96 Registern gefeiert.

Ein wichtiger Meilenstein für Görlitz und die Region: Wissenschaftsminister Sebastian Gemkow, Kultusminister Christian Piwarz, Prof. Roger Gläser, Prorektor für Talententwicklung der Universität Leipzig, und Prof. Alexander Kratzsch, Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz, unterzeichneten auf dem Görlitzer Campus ein Eckpunktepapier für ein neues innovatives Lehramtsstudienangebot in Görlitz.

Den Beschluss Bildungscampus – Neue Oberschule; Baubeschluss für das Teilobjekt „Neue Oberschule am Standort Rauschwalder Straße 73 in Görlitz“ fasste der Görlitzer Stadtrat in seiner Sitzung im Mai.

Juni

Bei größtenteils stabilem Wetter kamen zahlreiche Besucherinnen und Besucher an den Berzdorfer See, um das Hafenfest zu feiern. Dabei gab es vielfältige Angebote zu erleben: Hüpfburg, Wasserlaufballanlage, Trampolin, Rückenschule, Yoga sowie Präsentationen der Segelschule, der Feuerwehr und der DLRG. Für die musikalische Unterhaltung sorgten die Schülerband „SWIP“ des Joliot-Curie-Gymnasiums, der Shanty-Chor und die Big Band der Musikschule „Johann Adam Hiller“. Das inzwischen traditionelle Kutterduell der Abschiedsklassen wurde bereits zum vierten Mal ausgetragen.



Das Hafenfest bot seinen Gästen ein buntes Programm mit Kultur, Sport sowie Highlights zu Land und auch zu Wasser.

Foto: Silvia Gerlach

Ministerpräsident Michael Kretschmer überreichte einen Fördermittelbescheid in Höhe von 1,76 Millionen Euro an das Städtische Klinikum Görlitz zur Anschaffung eines OP-Roboters für die Wirbelsäulenchirurgie. Die robotisch-assistierte Chirurgie ermöglicht eine präzisere und sicherere Durchführung von Eingriffen, was zu einer erheblichen Verbesserung der Versorgungsqualität für Patienten führt.

Görlitzer Bands, Orchester und Chöre spielten und sangen gemeinsam am 8. Juni bei schönstem Sonnenschein und phantastischer Stimmung auf dem Wilhelmsplatz zur „MATINEE FÜR GEHÄTTE“. Schauspieler Götz Schubert, bekannt als „Butsch“ aus

der in Görlitz gedrehten Wolfsland-Krimi-Reihe, moderierte das Programm der Unterstützungssaktion für unser Gerhart-Hauptmann-Theater.

Am 9. Juni fanden die Europa- und Kommunalwahlen statt. Neben den Abgeordneten des Europäischen Parlaments wurden neue Stadt-, Kreis- und Ortschaftsräte für die nächsten fünf Jahre gewählt. In 57 allgemeinen Wahlbezirken, 22 Briefwahlbezirken sowie in der Wahlleitung und in der Annahmestelle waren insgesamt 576 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Davon halfen 449 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung und außerdem 48 Mitarbeiter aus dem städtischen Betriebshof.

Die im Jahr 2022 gestartete Sächsische Filmakademie – sfa – wurde als GmbH mit den Gesellschaftern Verband Deutscher Produzenten e. V., Hochschule Zittau/Görlitz und Europastadt Görlitz/Zgorzelec GmbH notariell beglaubigt und somit auf langfristig stabile Füße gestellt.

Traditionell wurde in Görlitz am 17. Juni an die Opfer des Volksaufstandes vor nunmehr 71 Jahren am Landgerichtsgebäude auf dem Görlitzer Postplatz erinnert. Neben Oberbürgermeister Octavian Ursu hielt der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Dr. Roland Löffler, eine Ansprache. Im Anschluss an die Gedenkveranstaltung wurde auf dem Postplatz die Ausstellung „Gründungsgeschichten 75 Jahre – 75 Orte – 75 Geschichten“ gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung eröffnet. Die Freiluft-Ausstellung der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) erinnerte an die Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vor 75 Jahren.

In seiner Sitzung im Juni fasste der Stadtrat den Baubeschluss für die Gesamtanierung der Stadthalle Görlitz.

Juli

Mit der 87. Auflage des traditionsreichen Radrennens „Rund um die Landeskronen“ ist diese Sportveranstaltung die längste am Stück in Görlitz stattfindende seiner Art. Mit großem Einsatz bereiten die Organisatoren dieses Event Jahr für Jahr vor. Nur durch die Ehrenamtlichen des Postsportvereins sowie die vielen fleißigen Helferinnen und Helfer sowie Sponsoren ist dies überhaupt möglich.

Das Fahndungs- und Kompetenzzentrum (FKZ) von Bundes- und Landespolizei ist von Bautzen nach Görlitz gezogen und hat im Juli in unserer Stadt die Arbeit aufgenommen. Der Umzug soll durch kürzere Wege die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität noch effektiver machen.

Zum bereits 28. Mal fand das ViaThea Straßentheaterfestival in Görlitz statt. Wie jedes Jahr verwandelten sich die Straßen, Plätze und Parks in Görlitz in eine große Freiluftbühne. Dieses Jahr waren unter dem Motto „Fernweh“ 30 Künstlergruppen aus elf Ländern dabei.

Jedes Jahr im Juli zieht der Schlesische Tippelmarkt viele Besucherinnen und Besuchern aus nah und fern in die Görlitzer Altstadt. Diesmal präsentierten über 60 Töpfer- und Keramik-Meisterbetriebe aus Deutschland, Polen und Tschechien ihr Handwerk.



Der Schlesische Tippelmarkt ist für viele Einheimische und auch für Gäste jedes Jahr ein absolutes Muss.

Foto: Tony Keil

Gute Nachrichten von den Stadtwerken Görlitz: Für „United Heat“, das grenzüberschreitende Projekt für eine klimaneutrale Fernwärmeversorgung, gab es grünes Licht von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA). Die Bewilligung der Fördermittel ist ein klares Zeichen, dass die EU-Kommission dieses zukunftsweisende Vorhaben wertschätzt, bei dem es um eine nachhaltige und zukunftssichere Wärmeversorgung für Görlitz und Zgorzelec geht.

Mit dem Fördermittelbescheid über 2,33 Millionen Euro Geld aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen baut der Tierpark eine neue Tibetbärenanlage. Zwei zukünftige Bewohner stehen schon fest: der einjährige Tibetbär Franz aus dem Tierpark Dessau und die zweijährige Bärin Mischa aus dem Zoo Chleby in Tschechien.

In Anwesenheit von Ministerpräsident Michael Kretschmer und Sachsens Verkehrsminister Martin Dulig unterzeichneten Bundesverkehrsminister Volker Wissing und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG, Richard Lutz, im Görlitzer Bahnhof eine Vereinbarung zur Finanzierung von Planungen für weitere Schienenprojekte. Zu diesen Projekten, die im Rahmen der Strukturstärkung umgesetzt werden, gehört auch der Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Cottbus-Görlitz.

August

Die Görlitzer Verkehrsbetriebe (GVB) führten am 1. August den Europastadt-Tarif ein. Von Hagenwerder und Tauchritz im Süden bis Ludwigsdorf und Ober-Neundorf im Norden gilt dann für das gesamte Stadtgebiet der Europastadt Görlitz/Zgorzelec nur noch ein Tarif. Mit dem ist auch das Nutzen der Busse auf polnischer Seite standardmäßig möglich.

Während der konstituierenden Sitzung des Görlitzer Stadtrates nach der Kommunalwahl wurden die Stadträtinnen und Stadträte vereidigt, Mitglieder der Ausschüsse gewählt sowie der Sitzungskalender bis zum Jahresende beschlossen.

Entdeckertag Stadthalle – die letzte offizielle Veranstaltung vor der Sanierung: Der Nachmittag bot für die Besucherinnen und Besucher Gelegenheit, in Erinnerungen an unvergessliche Momente zu schwelgen, die sie in der Stadthalle erlebt haben. Dabei standen Vergangenheit und Zukunft gleichermaßen im Mittelpunkt.

An der Klingewalder Höhe 5 in Görlitz entsteht für die Forscherinnen und Forscher des von der TU Dresden gegründeten Construction Future Lab (CFLab) ein hochmodernes Forschungs- und Entwicklungszentrum, in dem zukünftig Technologien für das digitalisierte und hochautomatisierte Bauen untersucht und entwickelt werden. Die Bauarbeiten für das CFLab sollen im ersten Quartal 2025 beginnen. Um die vielen Fragen zu beantworten, stand Professor Jürgen Weber mit seinem Team des CFLab den interessierten Bürgerinnen und Bürgern vor Ort bereit.

Das Görlitzer Kahlbaum-Areal wird der neue Campus des Deutschen Zentrums für Astrophysik (DZA). Das Großforschungszentrum, das sich gerade in der Aufbauphase befindet, kann damit im Herzen Europas errichtet werden. Das Gelände mit den Gebäuden wurde vom Freistaat Sachsen von der Eigentümergesellschaft gekauft. Der Freistaat wird dem DZA das Gelände dauerhaft unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Drei Tage lang feierten am letzten Augustwochenende die Europastädterinnen und Europastädter zusammen mit vielen Gästen aus nah und fern das 30. Altstadtfest und

das Jakuby Zgorzelec. Am Samstagnachmittag hatte erneut die Europastadt Görlitz/Zgorzelec GmbH zur Fachkräftebörse ins Rathaus eingeladen. Die Ehrung der besten Schützinnen und Schützen der Görlitzer Schützengilde ist inzwischen zur Tradition an den Festtagen geworden. Das Revival erlebte nach mehreren Jahren Pause die Waschtrogregatta auf der Neiße. Ein großer, eigens in der Lausitz zusammengestellter Chor sowie weitere internationale Solistinnen und Solisten boten ein außergewöhnliches Musikspektakel. In Kooperation mit dem Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau und dem Lausitz Festival erklang unter dem Motto „Freude schöner Lausitzfunken“ der vierte Satz von Ludwig van Beethovens neunter Symphonie.

Das Städtische Klinikum erhielt vom Sächsischen Sozialministerium einen Fördermittelbescheid über 5,3 Millionen Euro. Mit diesem Geld wird die Krankenhausakademie erweitert. Konkret soll ein Neubau mit sieben Seminarräumen, einem Kursraum und einem Multifunktionsraum entstehen.

Die erste Änderung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und Kleinstunternehmen (KU) im Rahmen des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) für die „Gründerzeitliche Kernstadt“ wurde im August-Stadtrat beschlossen.

September

Zur gemeinsamen Stadtratssitzung der Europastadt Görlitz/Zgorzelec waren die Stadträtinnen und Stadträte diesseits und jenseits der Neiße in den kleinen Saal der Stadthalle eingeladen. Drei Projekte standen diesmal im Fokus: Die Fortführung des Projektes Brückenpark, der grenzüberschreitende ÖPNV zwischen Zgorzelec und Görlitz und die Sanierung der Görlitzer Stadthalle. Die diesjährige Auszeichnung mit dem Ehrentitel für die Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec erhielten Michael Prochnow und Łukasz Chwałko.

Im Rahmen des Besuches in der Partnerstadt Nový Jičín traf sich Oberbürgermeister Octavian Ursu mit seinem Nový Jičín Amtskollegen Stanislav Kopecký. Bei dem Stadtfest waren neben den vielen Nový Jičín Bürgerinnen und Bürgern auch Kollegen aus Kremnica (Slowakei) und Novellara (Italien) dabei.

Vom 12. bis 17. September war der Stab für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Görlitz auf Alarmbereitschaft. Die aktuelle Wetterlage kündigte Hochwasser an. Die Pegelstände an den Gewässern in der Stadt und im Landkreis wurden ständig überwacht. Der für den Katastrophenschutz zuständige Landkreis stand mit den zuständigen Fachämtern wie der unteren

Wasserbehörde, den entsprechenden meteorologischen Diensten, den Nachbarn in Polen und der Tschechischen Republik und den Kommunen im ständigen Austausch. In der Nacht zum 16. September hatte der Pegel der Neiße nach 03:00 Uhr die 480 cm überschritten, damit war Alarmstufe 3 erreicht. Anhand vorliegender Hochwasserbenachrichtigungslisten wurden betroffene Bürger angerufen und gewarnt. Der Höchststand wurde am selben Tag mit 557 cm um 08:00 Uhr gemessen. Ab einem Pegel von 560 cm gilt die höchste Alarmstufe. Leicht sinkende Pegel im Lauf des Tages und ein Neißepiegel unter 400 cm hoben am darauffolgenden Tag die Alarmbereitschaft des Krisenstabes wieder auf.

Endlich können die Kinder wieder ausgelassen auf dem neu gestalteten Spielplatz im Stadtpark spielen. Gemeinsam mit Eltern und Kindern wurde der Spielplatz mit einem bunten Fest wiedereröffnet. Er wurde seit Mitte Juli umfassend saniert und umgebaut. Als Ort mit vielen inklusiven Spielangeboten spricht er auch Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten an.



Der Spielplatz am Stadtpark ist 2024 saniert und umgebaut worden. Foto: Tony Keil

„Danke“ – dieses Wort war das wichtigste bei der Veranstaltung „Görlitz – Welterbe ohne Titel?“ im Kulturforum Görlitzer Synagoge. Dabei sagte die Stadt all denen Danke, die über viele Jahre viel Engagement und Leidenschaft in die Görlitzer Bewerbung mit dem Titel „Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia“ gesteckt haben. Auch wenn der UNESCO-Welterbetitel ausblieb, bleibt der Prozess von unschätzbarem Wert und hat unsere Stadt gestärkt und vorangebracht.

Im September-Stadtrat wurden der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufsmarkt im ehemaligen Waggonbau Werk 1“ und der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Forschungsgelände Klingewalder Höhe“ gefasst. Ebenso beschloss der Stadtrat, für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung einschließlich der dazugehörigen Energielieferung auf Grundlage des ermittelten wirt-



Foto: Axel Lange

schaftlichsten Angebotes die Stadtwerke Görlitz AG zu beauftragen.

Oktober

Görlitz präsentierte sich als Teil des Zipfelbundes anlässlich des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober in Schwerin. Gemeinsam mit List/Sylt im Norden, Oberstdorf im Süden und Selfkant im Westen Deutschlands lud das einzigartige Bündnis traditionell zum Besuch der Zipfelorte ein. Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Zipfelbundes wurden auch Oberbürgermeister a. D. Professor Rolf Karbaum und der Ideengeber des Zipfelbundes Matthias Schneider am Zipfelstand auf der Ländersperre begrüßt.

Gemeinsam mit der stellvertretenden Schulleiterin Christine Tschuck begrüßte Oberbürgermeister Octavian Ursu 13 Lehramtsstudentinnen und -studenten der Technischen Universität Dresden an der Oberschule Innenstadt. Die Studierenden absolvieren im Rahmen des Modellprojektes „Alternative Lehramtspraktika“ bis zum Schuljahresende immer freitags einen Praxistag an der Schule.

In der Stadtratssitzung im Oktober standen eine Reihe wichtiger Beschlüsse auf der Tagesordnung, so unter anderem die Anerkennung des qualifizierten Görlitzer Miet-

spiegels, die Hebesatzsatzung und die Entscheidung über die Meridianpreisträger für 2024.

November

Die Präsidentin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Mirjana Spoljaric Egger, erhielt am 13. November im Kulturforum Görlitzer Synagoge den Internationalen Brückpreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec 2024. Laudatorin war die Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes, Gerda Hasselfeldt. Als Vorsitzende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist Mirjana Spoljaric Egger vor dem Hintergrund zahlreicher Konflikte weltweit im besten Sinne Brückenbauerin und Friedensstifterin.



Die Brückpreisträgerin 2024: Mirjana Spoljaric Egger Foto: Paul Glaser

In der November-Stadtratssitzung wurde die Novellierung der Sportförderrichtlinie beschlossen.

Dezember

Mit dem ersten Adventswochenende lud wieder der Schlesische Christkindelmarkt in der Görlitzer Altstadt zum Verweilen ein. Neben dem Markttreiben mit einer Auswahl an Leckereien und Geschenken gab es ein buntes Bühnenprogramm und täglich die Weihnachtsbotschaft des Christkindels. In der Kochhütte wurde 17 Tage lang für den guten Zweck ein Essen gegen Spenden angeboten, im Bethlehemshof konnten Besucher im Advent zur Ruhe kommen.

Im Dezember wurden im Gerhart-Hauptmann-Theater insgesamt zehn Personen bzw. Vereine mit dem Meridian des Ehrenamtes der Stadt Görlitz für die Jahre 2023 und 2024 geehrt, die eine für das Gemeinwesen bedeutende, gemeinnützige Aufgabe erfüllen und sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Herzlichen Glückwunsch an Enrico Deege, Reinhard Donhauser, Anastasiia Komnatska, Joachim Trauboth, Manfred Peter Trost, Rosel Grund, Ringolf Herzog, Thomas Leder, Uwe Ulmer und den Schall und Rauch e. V.

7. eea-Auszeichnung für die Stadt Görlitz

Am 11. November 2024 erhielt die Stadt Görlitz bei der „17. Jahrestagung Kommunalen Energie-Dialog Sachsen“ in Dresden bereits die 7. eea-Zertifizierungsauszeichnung. Mitstreiter des Görlitzer eea-Teams nahmen die Auszeichnung von Staatsminister Wolfram Günther entgegen.

Im Rahmen eines externen Audits, welches am 25. Oktober 2024 stattfand, konnte Görlitz die zur Zertifizierung notwendigen Anforderungen erneut erfolgreich erfüllen. Für eine Zertifizierung sind bei der Bewertung der Aktivitäten in sechs verschiedenen Maßnahmenbereichen mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erforderlich, die Stadt Görlitz erzielte 62,7 Prozent.

Görlitz nimmt seit 2003 am European Energy Award (eea) teil und damit seit der Einführung des Verfahrens im Freistaat Sachsen. Die erste erfolgreiche Zertifizierung erfolgte im Jahr 2004. Die Stadt Görlitz ist damit seit 20 Jahren „Europäische Energie- und Klimaschutzkommune“. Zu den herausragenden Projekten der vergangenen vier Jahre zählen u. a. die Inbetriebnahme des Energieeffizienzquartiers EEQ1+ im ehemaligen Güterbahnhof, die Eröffnung des Brautwiesen-

parks, das TRUST-Projekt sowie die Neugestaltung des grenzüberschreitenden Busverkehrs Görlitz/Zgorzelec. „Die Teilnahme am eea ist für uns wichtig, da er die Themenfelder Energie und Klimaschutz ideal verknüpft und die teilnehmenden Kommunen fordert, sich mit diesbezüglichen Maßnahmen praxisorientiert auseinanderzusetzen“, sagt der eea-Teamleiter der Stadt Görlitz, Jens Kunstmann.

Hintergrund

Der European Energy Award, kurz eea, ist ein europäisches Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementsystem, das Kommunen dabei unterstützt, ihre Klimaschutzarbeit ganzheitlich zu organisieren. Durch die Systematik und die strukturierte Vorgehensweise im eea-Prozess werden effektive und effiziente Maßnahmen sowie maßgeschneiderte Lösungen hin zur Klimaneutralität erarbeitet und umgesetzt. Alle vier Jahre überprüfen externe Sachverständige, ob die jeweiligen Ziele erreicht wurden.

Weitere Informationen zum eea finden sich unter <https://www.european-energy-award.de/>.

Schulvorstellung für Eltern und Schüler der 4. Klassen

Veranstaltung
am 20. Januar 2025



Am Montag, 20. Januar 2025, um 18:00 Uhr, lädt die Scultetus-Oberschule alle Görlitzer Eltern mit ihren Kindern der 4. Klassen sowie weitere Interessierte zur Vorstellung der Schule ein.

Präsentiert werden Lernbedingungen, Unterrichtskonzepte sowie Projekte. Besonders interessant an dieser Schule ist auch, dass Kinder ohne und mit Handicap gemeinsam in Inklusionsklassen lernen.

Eltern mit ihren Kindern haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von der Einrichtung zu machen.

Treff: 18:00 Uhr
Wo: Scultetus-Oberschule,
Schlesische Straße 50

Informationsveranstaltung Hochwasserschutz

Am 26. November führte die Feuerwehr Görlitz eine Infoveranstaltung zum Thema Hochwasserschutz der Stadt Görlitz durch. Eingeladen waren alle Bürgerinnen und Bürger, welche in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet wohnen. Die anwesenden Gäste wurden u. a. über Maßnahmen informiert, die vor, während und nach einem Hochwasser zu treffen sind. Dabei wurden auch gesetzliche Hintergründe beleuchtet: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts; § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass der bisher durch die Berufsfeuerwehr durchgeführte telefonische Hochwasserbenachrichtigungsdienst zum 01.01.2025 eingestellt wird. Die Berufsfeuerwehr soll dadurch mit allen Kräften für mögliche Einsätze zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurden explizit entsprechende Frühwarnsysteme, wie „Meine Pegel-App“ und „BIWAPP“ vorgestellt und auf die Möglichkeit verwiesen, sich beim Landeshochwasserzentrum in Dresden registrieren zu lassen, um am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst (HWNAD) teilzunehmen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sollten auch Sie in einem Hochwasserüberflutungsgebiet wohnen und konnten der Veranstaltung nicht beiwohnen, so finden Sie nachfolgend ein entsprechendes Merkblatt, das Ihnen alle wichtigen Informationen zum Thema Hochwasser liefert. Dort finden Sie auch die Möglichkeit, sich über die aufgeführten Frühwarnsysteme zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Teilnahme am Hochwasserbenachrichtigungsdienst unbedingt Kontakt zur Feuerwehr aufgenommen werden sollte. Dafür und bei Rückfragen können Sie sich gern unter feuerwehr@goerlitz.de an uns wenden.

Stadt Görlitz, Ordnungsamt
SG Feuerwehr

Merkblatt Hochwasser

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Überschwemmungsgefahr nimmt aufgrund wetterbedingter Phänomene zu. Wir möchten Sie deshalb über die Hochwasservorbereitung, das richtige Verhalten während und nach Hochwasser sowie über Hochwasserbenachrichtigungen informieren.

Wenn Sie in einem hochwassergefährdeten Gebiet wohnen, ist es wichtig, selbstständig und rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Staat und Gemeinden treffen Schutzmaßnahmen und Vorbereitungen, um die Auswirkungen solcher Schadensereignisse zu begrenzen. Daneben muss auch jeder Einzelne durch gezielte Vorbereitungen Schäden vermeiden oder vermindern.

Generell ist zu beachten, dass die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Lebensmitteln bei Hochwasser und auch nach Ende der unmittelbaren Hochwassergefahr beeinträchtigt oder unterbrochen sein kann.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen:

■ Hochwasservorbereitung

- hochwassergefährdete Stockwerke und Gebäudeteile angepasst nutzen
- hochwasserverträgliche Baumaterialien verwenden

- Versorgungseinrichtungen (Heizanlage, Strom, Wasser) unter Berücksichtigung der Hochwassergefahr planen oder umbauen
- Elementarschadenversicherung für Gebäude und Hausrat abschließen
- Rücklagen für den Schadensfall bilden
- Schalbretter, wasserfeste Sperrholzplatten, Silikon, Sandsäcke, Plastikfolien zum Abdichten gefährdeter Räume anschaffen
- Heizöltank sichern (z. B. gegen Aufschwimmen)
- Heizöltanks verwenden, die für „Wasserdruck von außen“ geeignet sind
- Absperrmöglichkeiten von Leitungen vorbereiten
- gefährliche Stoffe und Chemikalien rechtzeitig auslagern
- Versorgung hilfebedürftiger oder kranker Personen planen
- Evakuierung von Tieren planen/vorbereiten
- Im Gefahrenfall können Festnetztelefon und auch Mobilfunknetz ausfallen, daher mit Nachbarn Not- und Gefahrenzeichen absprechen
- Alle Familienmitglieder über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Ort für Hauptschalter und Absperrventile, richtiges Verhalten, wichtige Dokumente, usw.) informieren
- Mit allen Familienmitgliedern die Aufgabenverteilung im Ernstfall absprechen
- Notgepäck und Sicherung von Dokumenten vorbereiten

■ In Einzelfällen notwendig:

- Lebensmittel- und Trinkwasservorrat anlegen
- netzunabhängiges Radio und ausreichend Reservebatterien sicherstellen
- netzunabhängige Notbeleuchtung und Kochgelegenheit sicherstellen

■ Aktuelle Hochwassergefahr

- aktuelle Wettermeldungen und Hochwassernachrichten und -warnungen über die Rundfunksender, die Videotexttafeln von Regionalen Fernsehsendern, Warn-Apps (z. B. „BIWAPP“, „Meine Pegel“, usw.) und im Internet verfolgen:
Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de
Hochwasserzentrum Sachsen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
- gefährdete Gewässer- und Uferbereiche verlassen
- ggf. Mitbewohner oder Nachbarn informieren
- getroffene Vorsorgemaßnahmen überprüfen und ergänzen
- wichtige Telefonnummern aktualisieren und griffbereit halten
- gefährdete Räume leerräumen
- gefährdete Türen, Fenster, Abflussöffnungen usw. abdichten
- Heizungen und elektrische Geräte in bedrohten Räumen sichern bzw. abschalten (Eigensicherung, Stromschlaggefahr beachten)
- Hausentwässerungsanlagen und Rückstauklappen im Keller überprüfen

■ Während des Hochwassers

- Menschenrettung geht der Erhaltung von Sachwerten immer vor!
- Keine Rettungsversuche ohne Eigensicherung, rufen Sie Hilfe (Notruf 112)!
- Bei Gefahr von Überschwemmungen keinesfalls in Keller oder Tiefgaragen aufhalten!
- Kinder und hilfebedürftige Personen aus dem Überschwemmungsgebiet in Sicherheit bringen!
- Uferbereiche nicht betreten. Unterspülungs- und Abbruchgefahr!
- Anweisungen der Stadt Görlitz und des Einsatzleiters der Berufsfeuerwehr Görlitz unbedingt Folge leisten!
- Hochwasser führende Gewässer nicht mit Privatbooten befahren!
- Keine überfluteten Straßen durchfahren!

Nach dem Hochwasser

- Wasser und Schlamm entfernen, betroffene Räume jedoch erst leer pumpen, wenn das Hochwasser abgeflossen und der Grundwasserspiegel ausreichend gesunken ist (Gefahr durch Auftrieb und Wasserdruck)
- Fußbodenbeläge und Verkleidungen zur Kontrolle entfernen oder öffnen, betroffene Bereiche schnellstmöglich trocknen, um Bauschäden, Schimmelpilzbefall und Schädlingsbefall zu verhindern
- beschädigte Bausubstanz überprüfen lassen (Statiker)
- vom Hochwasser betroffene elektrische Geräte und Anlagen vor Inbetriebnahme vom Fachmann überprüfen lassen
- Heizöltanks auf Schäden überprüfen
- Räume, in denen gearbeitet wird, gut belüften
- Rettungsleitstelle (Notruf 112) verständigen, wenn Schadstoffe wie z. B. Pflanzenschutzmittel, Farben, Lacke, Reiniger, Heizöl freigesetzt wurden
- bei freigesetzten Schadstoffen nicht rauchen und offenes Feuer vermeiden
- Obst, Gemüse oder Salat aus überschwemmten Gebieten nicht verzehren
- bei dicken Ölschlammsschichten in Gärten oder auf Feldern das Landratsamt Görlitz (Telefon: 03581 6630) verständigen
- Informationen zu möglichen Badeverboten beachten

Weitere Informationen:

Hochwasseralarmstufen

Gewässer	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3	Alarmstufe 4
Neiße				
(Görlitz Hirschwinkel)	280 cm	400 cm	480 cm	560 cm
Pließnitz (Rennersdorf*)	190 cm	220 cm	280 cm	340 cm

* Der Pegel der Pließnitz in Görlitz-Hagenwerder ist kein offizieller Hochwassermeldepegel, weshalb hier für Görlitz der Pegel Rennersdorf maßgebend ist.

Bedeutung der Alarmstufen

Alarmstufe 1 Beginn der Ausuferung der Gewässer

Alarmstufe 2 Überschwemmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen, Gärten und einzelstehender Gebäude oder leichte Verkehrsbehinderung auf Straßen; Ausuferung bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß

Alarmstufe 3 Überschwemmung von Teilen zusammenhängender Bebauung oder überörtlicher Straßen und Schienenwege; bei Volldeichen Wasserstand etwa in halber Deichhöhe, Vernässung von Polderflächen

Alarmstufe 4 Überschwemmung größerer bebauter Gebiete mit sehr hohen Schäden, unmittelbare Gefährdung für Menschen und Tiere; Erreichen des Bemessungswasserstandes bei Volldeichen oder unmittelbare Gefahr von Deichbrüchen

HOCHWASSERBENACHRICHTIGUNGEN

Ab dem 01.01.2025 wird der telefonische Hochwasserbenachrichtigungsdienst der Stadt Görlitz eingestellt.

Was bedeutet das für Sie?

- Bei einer aktuellen Hochwassergefahr werden Sie nicht mehr wie bisher durch einen Anruf vorgewarnt.
- Stattdessen erhalten Sie über die Apps „BIWAPP“ und/oder „Meine Pegel“ Benachrichtigungen und Informationen über das Hochwasser und andere Katastrophen.

„BIWAPP“-App:
QR-Code scannen



„Meine Pegel“-App:
QR-Code scannen:



Wie können Sie sich zusätzlich informieren?

Über die

- Rundfunksender
- Videotexttafeln der regionalen Fernsehsender
- Teilnahme am Hochwasserbenachrichtigungsdienst des Landeshochwasserzentrum Sachsen:

Internetseiten:

- Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de
- Hochwasserzentrum Sachsen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
- Lassen Sie sich zur privaten Hochwasservorsorge beraten. Kontaktdaten finden Sie unter:
www.bdz-hochwassereigenvorsorge.de



Herausgeber: Stadt Görlitz, Ordnungsamt,
SG Feuerwehr, Krölstraße 26

Stand: November 2024

Impulse: Treffen aller sächsischen ESF-Kommunen in Görlitz

Die Stadt Görlitz erhält Fördermittel aus dem ESF-Programm „Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung“ – und viele andere sächsische Kommunen auch. Die Fäden dafür laufen im Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) zusammen, das zweimal pro Jahr ein Treffen aller Programmkommunen organisiert. Ende November fand es in Görlitz statt – und trotz des weiten Weges kamen fast alle!

Das einzige, was wirklich nicht gepasst hat, war: das Wetter. Nasskalt und regnerisch begrüßte Görlitz seine Gäste, die teils sehr weite Anfahrtswege aus Auerbach und Plauen auf sich genommen haben. Im Veranstaltungsraum des Soziokulturellen Zentrums Rabryka warteten schon Kaffee und Tee zur Begrüßung und erste Gespräche an den Tischen stimmten auf die Tagung ein. Ein eng gestrickter Zeitplan mit sehr vielen informativen Beiträgen folgte.

Das federführende Ministerium nutzt diese Begegnungen, um zunächst die allgemeine Umsetzung des Programmes in Sachsen vorzustellen, nennt Zahlen sowie Statistiken und fragt nach, was gut klappt oder vielleicht überhaupt nicht funktioniert. Um die Mittagszeit trauten sich alle ins graue und ungemütliche Novemberwetter, um die einzelnen ESF-Vorhaben im Görlitzer Fördergebiet kennen-

zulernen. Zwei Impulsvorträge am Nachmittag rundeten die Veranstaltung ab.

Das SMR engagiert sich gemeinsam mit der Sächsischen Aufbaubank sehr, um eine möglichst unbürokratische Umsetzung des ESF-Programms zu ermöglichen. Die Programmverantwortlichen in den jeweiligen Kommunen können das bestätigen: die Wege zu den jeweiligen Ansprechpartnern sind kurz und spontane Veränderungen können oft miteinander besprochen werden, um einen neuen gemeinsamen Weg zu finden.

Die Stadtverwaltung Görlitz unterstützt seit 2017 im Rahmen der „Nachhaltigen Sozialen Stadtentwicklung“ (ESF – PLUS) Projektträger, die sich im Stadtteil Innenstadt-West engagieren.

Kontakt:

Stadtverwaltung Görlitz
Anja Uhlemann
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz
Telefon: 03581 671228
E-Mail: a.uhlemann@goerlitz.de



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Meridianpreisträger 2023 und 2024 geehrt

Zum 25. Mal wurden von der Stadt Görlitz die Meridianpreisträger für herausragende gemeinnützige Arbeit ausgezeichnet. Während einer Festveranstaltung im Görlitzer Gerhart-Hauptmann-Theater am Internationalen Tag des Ehrenamtes (05.12.) fand die Ehrung der zehn Preisträger für die Jahre 2023 und 2024 statt.



von links: Oberbürgermeister Octavian Ursu und die Meridianpreisträger 2023: Joachim Trauboth, Manfred Peter Trost, Anastasiia Komnatska, Reinhard Donhauser und Enrico Deege



von links: Oberbürgermeister Octavian Ursu und die Meridianpreisträger 2024: Uwe Ulmer, Rosel Grund, Ringolf Herzog, Dirk Kählig (in Vertretung des Schall und Rauch e. V.) und Thomas Leder

Fotos: Silvia Gerlach

Weihnachtsgrüße aus den Ortschaften

Liebe Ludwigsdorferinnen und Ludwigsdorfer, liebe Ober-Neundorferinnen und Ober-Neundorfer,

mit dankbaren Erinnerungen an das vergangene Jahr blicken wir mit Hoffnung und Zuversicht auf das kommende Jahr und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des gesamten Ortschaftsrates, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute sowie Gesundheit für das neue Jahr 2025.

Ihr Ortsvorsteher
Thomas Teichert



Foto: Thomas Teichert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Kunnerwitz und Klein Neundorf,

lassen Sie uns mit dem Symbol des Regenbogens für Zuversicht, Kraft und Hoffnung das neue Jahr mit frohen Herzen begrüßen! Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des gesamten Ortschaftsrates, eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Ortsvorsteher
Kai Schöne



Foto: Christin Schöne

Liebe Schlaurotherinnen und Schlaurother,

das Jahr neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Vieles wurde erreicht, einiges eher nicht. Schauen wir nach vorn, auf das neue Jahr. Was war, kann man sowieso nicht mehr ändern.

Mit unseren monatlichen Ortschaftsrats-sitzungen und darüber hinaus, geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich aktiv mit Wünschen und Hinweisen am Schlaurother Leben zu beteiligen.

Jede helfende Hand ist uns willkommen. In diesem Zusammenhang möchte sich der Ortschaftsrat bei allen Helfern vor und hinter der Bühne für die geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken. Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Genießen Sie die Augenblicke im Kreise Ihrer Familie. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen einen guten Start, Gesundheit und Zusammenhalt.

Ihr Ortsvorsteher
Hubertus Prentkowski



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Hagenwerder und Tauchritz,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende und das neue Jahr steht vor der Tür. Ich wünsche im Namen des gesamten Ortschaftsrates Hagenwerder/Tauchritz allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr 2025.

Ihr Ortsvorsteher
Andreas Zimmermann



Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – Oktober 2024

Hinweis: Die vollständigen Berichte liegen an der Bürgerinformation in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
Bevölkerung		Oktober 2024	Oktober 2023
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	56.773	56.785
davon:			
Biesnitz	Personen	3.731	3.809
Hagenwerder	Personen	946	944
Historische Altstadt	Personen	2.520	2.537
Innenstadt	Personen	17.552	17.594
Klein Neundorf	Personen	134	135
Klingewalde	Personen	612	610
Königshufen	Personen	7.521	7.449
Kunnerwitz	Personen	527	515
Ludwigsdorf	Personen	758	774
Nikolaivorstadt	Personen	1.663	1.677
Ober-Neundorf	Personen	261	263
Rauschwalde	Personen	5.634	5.685
Schlauroth	Personen	397	411
Südstadt	Personen	9.267	9.158
Tauchritz	Personen	192	192
Weinhübel	Personen	5.058	5.032
darunter:			
Ausländische Bevölkerung	Personen	9.415	8.906
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	29	18
Gestorbene insgesamt	Personen	78	67
Räumliche Bevölkerungsbewegung			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	344	340
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	310	266
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	426	438
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	917	889
Arbeitslose nach SGB II	Personen	2.869	2.780
Arbeitslose insgesamt	Personen	3.786	3.669
und zwar ⁴⁾			
unter 25 Jahre	Personen	354	318
50 Jahre und älter	Personen	1.522	1.493
Langzeitarbeitslose	Personen	1.925	1.798
Ausländer	Personen	1.214	1.132
Schwerbehinderte Menschen	Personen	201	100
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	13,6	13,7
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	14,8	14,8
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	87	102
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	107	107
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	6.641	6.899

¹⁾ Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine teilweise Ausgliederung mit verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen.

„Cache in Trash Out“

Unter diesem Motto hat eine Gruppe von ca. 20 Geocacherinnen und Geocachern rund um einen ehemaligen Görlitzer am Vormittag des 10. November im Kidrontal Müll eingesammelt und dabei beeindruckende Ergebnisse erzielt (siehe Foto). Der Müll wurde in der gesamten öffentlichen Grünanlage Kidrontal zusammengesucht. Durch die Stadt wurde die Aktion mit der Bereitstellung von Müllsäcken und der Übernahme des Mülls für die Entsorgung unterstützt.



Foto: privat

Die Gruppe der Geocacherinnen und Geocacher hat auch schon andernorts ähnliche Aktionen durchgeführt und dabei den richtigen Spürsinn bewiesen, denn wer einen Geocache sucht, der findet immer auch unerwünschte Hinterlassenschaften.

Die Stadt Görlitz ist sehr dankbar für dieses Engagement und den dabei erzielten Erfolg in Form des zusammengesammelten Müllbergs, und sagt auch auf diesem Weg noch einmal vielen herzlichen Dank!

Verteilung des Abfallkalender 2025

Der Abfallkalender des Landkreises Görlitz wird durch die beauftragte Verteilfirma MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt. Er enthält die Entsorgungstermine, Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott, ein Verzeichnis über die Wertstoffhöfe und Annahmestellen im Kreisgebiet, die Verkaufsstellen von Rest- und Gartenabfallsäcken sowie Anzeigen von Partnern und Gewerbebetrieben.

Wer den Abfallkalender bis zum 31. Dezember 2024 nicht erhalten hat, kann ihn vom 2. bis 31. Januar 2025 montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr unter Tel. 03588 261-716 oder per E-Mail an info@aw-goerlitz.de anfordern. Der Abfallkalender ist auch in zahlreichen Gemeinden, Bürgerbüros, Wertstoffhöfen und den Landratsämtern erhältlich.

Abfall-App für den Landkreis Görlitz

Smartphone-Nutzer können die Abfall-App für den Landkreis Görlitz nutzen. Die App erinnert zuverlässig an alle Entsorgungstermine und hält viele nützliche Funktionen und Informationen bereit. Sie kann im jeweiligen App-Store für Apple- oder Android-Smartphones kostenlos heruntergeladen werden:

- <https://apps.apple.com/de/app/lk-gr/id1485735617?l=de&ls=1> (für iOS)
- <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.k4systems.lkgr> (für Android)

Öffentliche Bekanntmachungen



Beschlüsse des Stadtrates vom 28. November 2024

STR/0054/24-29

Gesamtsanierung Stadthalle Görlitz, Am Stadtpark 1 in 02826 Görlitz – Änderung Wärmeversorgung

Der Stadtrat beschließt in Ergänzung des Beschlusses Nr.: STR/0693/19-24 vom 19.06.2024 (Punkt 1) die Änderung der Wärmeerzeugungsanlage (Planungsstand Oktober 2023). Die Wärmeerzeugung wird mittels Nahwärmeanschluss für die Gesamtsanierung der Stadthalle, Am Stadtpark 1 in 02826 Görlitz erfolgen.

STR/0057/24-29

Abberufung und Neubestellung der/des Beauftragten für Kinder, Jugend und Familie

Für die Stadtrats-Wahlperiode 2024 bis 2029 wird als Beauftragte für Kinder, Jugend und Familie gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 Hauptsatzung der Stadt Görlitz **Frau Melanie Morche** mit sofortiger Wirkung berufen.

STR/0060/24-29

Zweckvereinbarung über Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Markersdorf und der Stadt Görlitz abzuschließen.

STR/0061/24-29

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Schönau-Berzdorf und der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum überörtlichen Einsatz von Feuerwehren der Gemeinde Schönau-Berzdorf und der Stadt Görlitz abzuschließen.

STR/0065/24-29

Novellierung der Sportförderrichtlinie der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Novellierung der Richtlinie der Stadt Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) gemäß Anlage 1.

Richtlinie der Stadt Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) vom 28.11.2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Antragstellung und Fristen.....	5
6. Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen	5
7. Mittelverwendung und Nachweisführung	6
8. Rückerstattung von Zuwendungen	7
II. Regelungen zu Sportstätten.....	7
1. Anwendungsbereich.....	7
2. Ansprechpartner.....	7
3. Kauf der kommunalen Sportstätte.....	7
4. Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt Görlitz ..	8

5. Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Verein als alleinigen Nutzer der Sportstätte..... 8

III. Sportförderung 9

1. Nutzungskostenzuschuss 9
 - 1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 9
 - 1.2 Förderfähige Kosten 9
 - 1.3 Verfahren und Unterlagen 9
 - 1.4 Verwendungsnachweis 9
2. Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger 10
 - 2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 10
 - 2.2 Förderfähige Kosten 10
 - 2.3 Verfahren..... 10
 - 2.4 Verwendungsnachweis 10
3. Kinder- und Jugendpauschale..... 10
 - 3.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 10
 - 3.2 Berechnung und Verfahren 10
4. Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz 11
 - 4.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 11
 - 4.2 Förderfähige Kosten 11
 - 4.3 Verfahren und Unterlagen 11
 - 4.4 Verwendungsnachweis 11
5. Zuwendung für Investitionsmaßnahmen/Instandhaltungsmaßnahmen/Werterhaltungsmaßnahmen und die Anschaffung von beweglichen Sportbedarf 12
 - 5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 12
 - 5.2 Verfahren 12
 - 5.3 Verwendungsnachweis..... 13
6. Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze 13
 - 6.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung..... 13
 - 6.2 Verfahren..... 13
 - 6.3 Verwendungsnachweis..... 13
7. Förderung von Großsportveranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse 14
 - 7.1 Gegenstand 14
 - 7.2 Verfahren und Unterlagen 14
 - 7.3 Verwendungsnachweis..... 14

IV. Inkrafttreten 14

V. Anlage 15

- Anlage 1 15

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie ist ein Instrumentarium, nach der eine fachlich ausgerichtete und partnerschaftlich angelegte kommunale Sportförderung realisiert werden kann. Die Verbesserung der Infrastruktur für Sport und Freizeit als wichtige Voraussetzungen für die Sportentwicklung in der Stadt wird als gemeinsame Aufgabe von Politik, Verwaltung und Sportselbstverwaltung wahrgenommen.

Die Stadt Görlitz gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports nach dieser Richtlinie. Des Weiteren gelten die allgemeinen kommunal- und haushaltrechtlichen Bestimmungen und insbesondere die aktuellen Regelungen nach §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen (Allgemeine Nebenbestimmung institutionellen Förderung (ANBest-I) und Allgemeine Nebenbestimmung Projektförderung (ANBest-P).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Görlit-

zer Sports, mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes. Des Weiteren soll das Ehrenamt unterstützt und die Sportentwicklung in der Stadt vorangetrieben werden.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Empfangsberechtigt für die Zuwendungen sind gemeinnützige Amateursportvereine,
- die ihren Sitz im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz haben und
 - deren überwiegender Teil der Mitglieder (> 50 %) in Görlitz wohnhaft sind.

In begründeten Einzelfällen kann abweichend von diesen Regelungen entschieden werden.

- b) Empfangsberechtigt für die Zuwendung unter Punkt III. Sportförderung 2. Geschäftsstellenzuschuss ist der Oberlausitzer Kreissportbund e. V. sowie deren Rechtsnachfolger.

- c) Antragsberechtigte Dritte für die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen nach Punkt II dieser Richtlinie sind zudem:

- gemeinnützige Görlitzer Vereine,
- Vereine, welche die Sporteinrichtung projektbezogen für Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit nutzen.

Der Förderzweck ist im Antrag deutlich erkennbar darzustellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Gefördert wird der Amateursport.
- b) Die Förderung des offenen Sportangebotes bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
- c) Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.
- d) Die Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der angemessene Eigenanteil kann innerhalb der geförderten Maßnahme auch als Eigenleistung erbracht werden. Dabei wird ein Stundensatz von 8,00 EUR zu Grunde gelegt. Es können damit bis zu 50 % der erforderlichen Eigenmittel nachgewiesen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die geförderten Maßnahmen nach Punkt III. 6. dieser Richtlinie (Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze).
- e) Vor Inanspruchnahme der Zuwendung der Stadt Görlitz sind mögliche Bezuschussungen durch Bundes- oder Landesfördermittel auszuschöpfen.
- f) Eine Förderung projektbezogener Maßnahmen kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Fördermittelpfänger einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt. Teilnehmerbeiträge und Zuwendung nicht öffentlicher Zuwendungsgeber können dabei angerechnet werden. Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens müssen gesichert sein. Genauso müssen Folgekosten für den Verein auf Dauer alleine tragbar sein.
- g) Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Falle eines Beginns der Maßnahme vor Bewilligung ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist kein Anspruch auf Förderung ableitbar.
- h) Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit unabhängig von der Geschlechtsidentität zu fördern.
- i) Es ist untersagt, in den Sportstätten verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, fremden-feindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, als auch entsprechende Propagandamaterialien mitzuführen, bereit zu halten oder zu verbreiten.
- j) Die Zuwendungsempfänger wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder kein gewalttätiges, gewaltverherrlichendes, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten. Dies gilt beispielsweise für die Leug-

nung des Holocaust, die Benachteiligung, Diskriminierung oder Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung. Ein Verstoß kann mit sofortigem Ausschluss des Vereins aus der Sportförderung und der Rückforderung erhaltener finanzieller Mittel geahndet werden.

- k) Zuwendungen dürfen nur ausgereicht werden, sofern bei dem Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und von ihm das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird.
- l) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung z. B. mit dem Vermerk „Gefördert durch die Stadt Görlitz“ und/oder dem Wappen der Stadt Görlitz zu verweisen.

5. Antragstellung und Fristen

- a) Die Antragstellung hat schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des verbindlichen Formulars sowie unter Beachtung der Antragsfristen zu erfolgen. Die als verbindlich vorgegebenen Formulare sind auf www.goerlitz.de abrufbar.

Anschrift Bewilligungsbehörde:

Stadtverwaltung Görlitz

Amt für Jugend/Schule und Sport/Soziales

Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz

Der Antragsteller ist für die fristgerechte Einreichung bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des Kalenderjahres verantwortlich. Fällt der letzte Tag der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen im Freistaat Sachsen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

- b) Alle Anträge sind ausreichend zu untersetzen, dass inhaltlich und finanziell verständlich dargestellt ist, wofür die Zuschüsse eingesetzt werden sollen. Nur sachgerechte, vollständig ausgefüllte und eindeutige Anträge kommen zur Bearbeitung. Die Bearbeitung der Anträge ist an Vollständigkeit und termingerechte Einreichung gebunden. Jedem Antrag ist ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Verbindliche Angaben im Antrag sind:

- Kosten der Maßnahme
 - die Gesamtkosten der Maßnahme,
 - die der Förderung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten.
 - Die Finanzierung der Maßnahme durch:
 - Eigenleistung,
 - Leistungen Dritter,
 - Antragsumme der Förderung.
 - Die Zweckbindung der finanziellen Mittel. Eine anderweitige Verwendung der Fördermittel als im Zuwendungsbescheid geregelt, ist nicht gestattet.
- c) Um eine Förderung nach dieser Richtlinie zu erhalten, kann der Zuwendungsgeber den Zuwendungsempfänger nach 3 a) bis c) auffordern zur
- Vorlage eines Nachweises der Gemeinnützigkeit,
 - Vorlage der Vereinssatzung,
 - Offenlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Vorlage des Jahresabschlusses des letzten Jahres,
 - Vorlage des jährlichen Nachweises des Wohnortes der Mitglieder.

6. Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen

- a) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Görlitz, Amt für Jugend/Schule und Sport/Soziales.
- b) Prüfung der eingegangenen Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- c) Zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Oberlausitzer Kreissportbund e. V. sowie deren Rechtsnachfolger findet eine Vorberatung über die Vergabe der Fördermittel statt. Mit Aus-

nahme der Förderung nach Punkt III. 2. dieser Richtlinie (Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger).

- d) Die Beratung über die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Sportausschuss. Daraus ergibt sich eine Empfehlung an die Verwaltung zur Vergabe der Fördermittel.
- e) Im Fall einer Bewilligung erhält der Antragsteller auf der Grundlage des Antrages und nach Freigabe des Haushalts der Stadt Görlitz einen Zuwendungsbescheid gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Ohne Zuwendungsbescheid werden keine finanziellen Mittel ausgereicht. Im Zuwendungsbescheid enthalten sind:
- Gesamtkosten der Maßnahme,
 - Summe der förderfähigen Ausgaben,
 - Summe der Eigenmittel des Antragstellers,
 - Leistungen durch Dritte,
 - Bewilligungssumme.

Im Fall einer Ablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid (§ 39 VwVfG).

- f) Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist ein Vordruck für eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung. Diese Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist dann vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat nicht abgewartet werden soll. Mit Eingang der unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann der Zuschuss an den Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Widerspruchsfrist ausgezahlt werden.
- g) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages/ Mittelabrufs in schriftlicher oder elektronischer Form, welcher an die Bewilligungsbehörde zu übergeben ist. Mit dem Auszahlungsantrag erklärt der Zuwendungsempfänger, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltende Fördersumme in der zugewiesenen Höhe zweckentsprechend und termingerecht ausgegeben wird.
- h) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Verwendungszweck nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach Antragstellung oder nach Erhalt des Zuwendungsbescheides eintreten. Nicht bestätigte Änderungen können den Entzug der Förderung nach sich ziehen.
- i) Bei Nichtinanspruchnahme der Fördermittel bis zum Ende des Zuwendungszeitraumes sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist vorab über die Rückzahlung von Fördermitteln zu informieren.

7. Mittelverwendung und Nachweisführung

- a) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mittels Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel zu den in dieser Richtlinie festgesetzten Terminen nachzuweisen. Dabei ist neben der Einhaltung der Abrechnungstermine gemäß Zuwendungsbescheid darauf zu achten, dass die darin enthaltenen Angaben zur Zweckbindung sowie zur Kosteninanspruchnahme verbindlich nachzuweisen sind.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- c) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- d) Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche im Verwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen. Abweichungen im Mittelausatz können zur Reduzierung der Fördersumme oder zum Widerruf des Bescheides führen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Zweck des Bescheides nicht oder nur teilweise erfüllt wird.
- e) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege bzw. die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege beizufügen. Diese können auch in elektronischer Form eingereicht werden.

- f) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur Nettopreise berücksichtigt werden.
- g) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz ist berechtigt, die Unterlagen der Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Rückerstattung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfZG)), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

II. Regelungen zu Sportstätten

1. Anwendungsbereich

Kommunale Sportstätten werden für Zeiträume von bis zu einem Schuljahr (Dauernutzungen) im Rahmen von Überlassungsverträgen/Nutzungszuweisungen zur Nutzung durch Dritte bereitgestellt. Die Nutzungsbedingungen und -entgelte sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sportstätten, die keine Regelung durch die Benutzungs- und Entgeltordnung erfahren, werden durch Einzelfallregelungen des Bau- und Liegenschaftsamtes in Anlehnung an die Regularien der Benutzungs- und Entgeltordnung vergeben. In Abgrenzung dazu regelt der nachfolgende Punkt II dieser Richtlinie ausdrücklich nur den Umgang mit darüber hinaus gehende längerfristige Nutzungsverträgen an städtischen Sportstätten bzw. deren dauerhafte Überlassung.

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die unter Punkt II. aufgeführten Regelungen zu Sportstätten und deren Entgelte ist das Bau- und Liegenschaftsamt.

Anschrift: Stadtverwaltung Görlitz
Bau- und Liegenschaftsamt
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

3. Kauf der kommunalen Sportstätte

Hierbei geht die Sportstätte in das Eigentum des Vereins über. Der Kaufpreis wird auf der Grundlage des Verkehrswertes ermittelt. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Vereins kann vereinbart werden, dass die Kaufsumme entweder in einer einmaligen Zahlung oder in Raten gezahlt wird. Hierbei werden keine Zinsen erhoben. Die zinslose Ratenzahlung ist eine Förderung im Sinne der Sportförderung. Das Eigentum erlangt der Käufer erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen an den Verein über. Der Verein erhält die Möglichkeit, Zuschüsse nach Punkt III. 1. dieser Richtlinie (Nutzungskostenzuschuss) zu beantragen.

4. Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt Görlitz

Die Vergabe von Erbbaurechten an kommunalen Sportstätten an Sportvereine kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Konditionen sind den jeweiligen Gegebenheiten angepasst und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen durch das zuständige städtische Gremium zu beschließen.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen an den Verein über. Der Verein erhält die Möglichkeit, Zuschüsse nach Punkt III. 1. dieser Richtlinie (Nutzungskostenzuschuss) zu beantragen.

5. Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Görlitz und dem Verein als alleinigen Nutzer der Sportstätte

Dieses Verfahren verfolgt das Ziel, dem Verein die Möglichkeit zu geben, sich eine vereinseigene Sportstätte zu schaffen und gleichzeitig eine Unterstützung für den Anfangsbetrieb zu erhalten. Der Verein soll sich nach einem vorab vereinbarten Zeitraum äußern, ob er am Abschluss eines Kaufvertrages oder am Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages interessiert ist. Gerät ein Verein in eine wirtschaftliche Situation, die ihm kurz- oder langfristig die Finanzierung

der Sportstätte wesentlich erschwert bzw. wirtschaftlich unmöglich macht, ist der Verein verpflichtet, dies der Stadt Görlitz rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Vereins. Dem Verein kann vertraglich ein Vorrang beim Abschluss eines Erbbaupachtvertrages oder ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Die Kosten der Bewirtschaftung gehen auf den Nutzer über. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, Zuschüsse nach Punkt III. 1. dieser Richtlinie (Nutzungskostenzuschuss) zu beantragen. Der ausgehandelte Vertrag ist vor Vertragsschluss durch das zuständige städtische Gremium zu beschließen.

Dem Verein kann die Möglichkeit der Weitervermietung an Dritte vertraglich eingeräumt werden. Den Basiswert für die Bewirtschaftungskosten bilden die vollständig abgerechneten Kosten des jeweiligen Vorjahres.

III. Sportförderung

1. Nutzungskostenzuschuss

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann Sportvereinen
 - mit eigenen Sportanlagen,
 - mit Sportanlagen, für die ein Erbpachtvertrag abgeschlossen wurde,
 - mit Sportanlagen, für die mit Dritten eine vertragliche Bindung zur Nutzung besteht
 ein Zuschuss gewährt werden.
- b) Bezuschusst werden bis zu 40 % der förderfähigen nachzuweisenden Nutzungskosten.

1.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen:
 - Aufwendungen für Grundbesitzabgaben,
 - Aufwendungen für Bewirtschaftungskosten,
 - Aufwendungen für Kosten der laufenden Unterhaltung des sportlich genutzten Teils der Anlage (beispielsweise: Sportanlage, Umkleide- und Sanitärbereiche, Schiedsrichterraum) sowie geringfügige Instandhaltungen,
 - Aufwendungen von Platzwart- oder Hausmeisterstätigkeiten (Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Beschäftigter nach TVöD und dürfen diese nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot. Der Personalaufwand muss den Betriebsvorgaben vergleichbarer kommunaler betriebener Sportanlagen entsprechen.).
- b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:
 - Verpflegungskosten,
 - Ausgaben für angestellte Bürokräfte.

1.3 Verfahren und Unterlagen

- a) Der Zuschuss für die Nutzung von Sportanlagen ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2. Geschäftsstellenzuschuss Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann dem Oberlausitzer Kreissportbund e. V. sowie deren Rechtsnachfolger, welcher sich umfassend mit der Pflege und Förderung des Sports im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz beschäftigt, ein Zuschuss gewährt werden.

- b) Bezuschusst werden bis zu 5.000,00 EUR der förderfähigen nachzuweisenden Betriebskosten.

2.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen Aufwendungen zur Betreibung und Unterhaltung der Geschäftsstelle.
- b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:
- Verpflegungskosten,
 - Aufwendungen für Sportveranstaltungen.

2.3 Verfahren

- a) Der Zuschuss für die Betreibung und Unterhaltung der Geschäftsstelle ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3. Kinder- und Jugendpauschale

3.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen können die Vereine auf Antrag jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 14,00 EUR je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten.

3.2 Berechnung und Verfahren

- a) Grundlage für diese Zuwendung bildet die zum 01.01. des Förderjahres gemeldete Statistik der Vereinsmitglieder des Landessportbundes (statistische Daten werden zum Abgleich durch den Oberlausitzer Kreissportbund sowie deren Rechtsnachfolger bereitgestellt). Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr.
- b) Der Zuschuss für die Kinder- und Jugendpauschale ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- c) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

4. Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz

4.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Die Stadt Görlitz kann den Görlitzer Sportvereinen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen im öffentlichen Interesse der Stadt Görlitz Zuschüsse gewähren.
- b) Gleiches gilt im Einzelfall für die Teilnahme des Vereins an Veranstaltungen in Trägerschaft Dritter, soweit das öffentliche Interesse an der Teilnahme an dieser Veranstaltung vorliegt.
- c) Gefördert werden z. B. Traditionsveranstaltungen, Behinderten- und Seniorensportfeste, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts und internationale Sportveranstaltungen.
- d) Bezuschusst werden bis zu 40 % der förderfähigen nachzuweisenden Gesamtkosten.

4.2 Förderfähige Kosten

- a) Die förderfähigen Kosten umfassen:
- Aufwendungen für die Organisationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen,
 - Gebühren, Genehmigungen, Leihgebühren und Büromaterial,
 - Urkunden, Medaillen und Pokale,
 - Fahrt- und Übernachtungskosten (im Sinne des Sächsischen Reisekostengesetzes),

- Kosten der medizinischen Bereitschaft, ehrenamtliche Helfer und Kampfrichter,
- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit.

b) Nicht förderfähige Kosten sind beispielsweise:

- Verpflegungskosten,
- Tagegeld,
- Sachpreise und Geldprämien,
- Erwerb von Sportgeräten,
- Bauleistungen (soweit sie nicht zur Organisation erforderlich sind),
- weitere Personalkosten des Vereins.

4.3 Verfahren und Unterlagen

- a) Der Zuschuss für die Einzelveranstaltung ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.
- d) Im Einzelfall kann vom Termin der Antragstellung dahingehend abgewichen werden, wenn aus plausiblen Gründen eine frühere Anerkennung als Einzelveranstaltung im öffentlichen Interesse nicht möglich war.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

5. Zuwendung für Investitionsmaßnahmen/ Instandhaltungsmaßnahmen/Werterhaltungsmaßnahmen und die Anschaffung von beweglichen Sportbedarf

5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

a) Zuwendungsfähig sind:

1. bauliche Werterhaltungsmaßnahmen von Sportanlagen von Sportvereinen, worunter zustandserhaltene Maßnahmen des Gebrauchswertes durch Pflege, Reparatur oder Instandsetzung beispielsweise von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Sportgeräten fallen.
2. Investitionen für den Sportgebrauch, wobei es sich um Maßnahmen handelt, die beim Zuwendungsempfänger zu Anschaffungs- und Herstellungskosten führen – § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO (siehe Anlage 1).
3. die Anschaffung von Sportgeräten.
4. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für den Sportgebrauch bis zu einem Wert gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO in der jeweils gültigen Fassung. Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern verstehen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können (siehe Anlage 1).

b) Der Zuwendungsempfänger muss dabei:

- Eigentümer der Sportstätte sein, oder
- über langfristige Nutzungsrechte (z. B. einen Erbbau-pachtvertrag) verfügen, oder
- ausschließlich bei Betrachtung der Punkte 5.1 a) 3. und 5.1 a) 4. nur Mieter der Sportstätte sein.

c) Der Zuschuss beträgt hierbei für:

1. bauliche Werterhaltungsmaßnahmen nach 5.1 a) 1. von Sportanlagen von Sportvereinen bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.
2. Investitionen nach 5.1 a) 2. bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 20.000,00 EUR für unbewegliches und 5.000,00 EUR für bewegliches Vermögen pro Investitionsmaßnahme/Investitionsgegenstand.
3. die Anschaffung von Sportgeräten nach 5.1 a) 3. bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 5.000,00 EUR.

4. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach 5.1 a)4. für den Sportgebrauch gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Möglichkeit einer höheren Förderung kann ausschließlich in Härtefällen eingeräumt werden. Der Sportausschuss ist in diesen Fällen anzuhören.

5.2 Verfahren

- a) Der Zuschuss ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.
- d) Die Unterlagen zur Sportstätte – Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag) – sind beizulegen.
- e) Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, welche die Beurteilung, ob es sich um eine Werterhaltung oder Investition handelt, zulassen.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen. In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6. Förderung der Entgelte der Nutzung Neisse-Bad und Ausweichplätze

6.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

- a) Auf Antrag kann Vereinen für die Entgelte der Nutzung des Neisse-Bades der Stadt Görlitz sowie der Ausweichplätze im Sinne der Europastadt Görlitz/Zgorzelec ein Zuschuss bis zu 84 % gewährt werden.
- b) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den planmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Die Trainingszeiten und die Wettkampftermine und -zeiten sind Gegenstand der Vereinbarung mit der Stadt Görlitz. In den Winter-, Oster-, Sommer-, Herbst- sowie Weihnachtsferien und allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen werden die Nutzungszeiten nicht gefördert.
- c) Einzelfallentscheidungen sind möglich. Härtefälle treten ein, wenn aufgrund der finanziellen Belastung die Existenz des Vereins bedroht ist. In diesem Fall bilden der Jahresabschluss der beiden Vorjahre und der Haushaltsplan des Vereins für das laufende Haushaltsjahr die Entscheidungsgrundlage.
- d) Vom Landessportbund anerkannte Talentfördergruppen (TFG) und Landesleistungstützpunkte (LSP) Görlitzer Vereinigungen oder im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz ansässige TFG und LSP können auf Empfehlung des Oberlausitzer Kreissportbundes sowie deren Rechtsnachfolger bis zu 99 % des Eigenanteils des zusätzlichen Trainingsaufwandes gefördert werden.

6.2 Verfahren

- a) Der Antrag ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres bei der Stadt Görlitz einzureichen.
- b) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- c) Dem Antrag ist ebenso eine Planung für die Trainings- und Wettkampfzeiten für das bevorstehende Kalenderjahr beizufügen.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Formular bis spätestens zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres einzureichen.

In einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ergebnisse der Maßnahme darzustellen. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Förderung von Großsportveranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse

7.1 Gegenstand

Die Stadt Görlitz unterstützt anstelle der Einzelförderung nach Punkt III. 4 dieser Richtlinie die Durchführung von Großsportveranstaltungen, die einen erheblichen Mehrwert für die Öffentlichkeit und die lokale Gemeinschaft bieten.

Schwerpunkte der Förderung:

- Die Veranstaltung muss einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Sports und der sportlichen Betätigung in der Bevölkerung leisten. Besondere Berücksichtigung finden dabei Veranstaltungen, die eine hohe Teilnehmerzahl anziehen und mediale Aufmerksamkeit erlangen.
- Die Veranstaltung sollte positive wirtschaftliche Effekte für die Stadt und die Region, insbesondere durch Tourismus, lokale Wertschöpfung und Beschäftigung erzeugen.
- Die Veranstaltung hat einen starken regionalen Bezug und Tradition, die attraktiv und nachhaltig für die Stadt Görlitz ist.

Kommerzielle, auf reine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Großsportveranstaltungen, sind davon ausgeschlossen.

7.2 Verfahren und Unterlagen

- a) Über die Förderung von Großsportveranstaltungen entscheidet der Stadtrat.
- b) Ein formloser Antrag mit folgenden Unterlagen sollte grundsätzlich 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden:
 - Projektbeschreibung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die in 7.1 beschriebenen Ziele erreicht werden sollen,
 - ein vollständiger und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, worin die Leistungen der Stadt Görlitz bestehen sollen (z. B. Finanzmittel, Unterstützung bei der Logistik bzw. der Öffentlichkeitsarbeit),
 - Referenzen des Veranstalters.
- c) Über die Art der Zuwendung (Bescheid, Kooperationsvertrag etc.) wird gesondert entschieden.

7.3 Verwendungsnachweis

Die Form des Nachweises über die gewährte Unterstützung richtet sich nach 7.2 c).

IV. Inkrafttreten

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Görlitz (Sportförderrichtlinie) vom 05.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 13 vom 19. Juni 2012) außer Kraft gesetzt.

Görlitz, 28.11.2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz

V. Anlage

Anlage 1

Auszug aus § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO:

- „(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ² Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. ³ Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinaus-

gehende wesentliche Verbesserung entstehen. ²Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. ³Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. ⁴Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. ⁵Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.“

Auszug aus § 44 Abs. 5 SächsKomHVO, Fassung vom 18. März 2022 (ACHTUNG: für die Wertgrenze ist die jeweils gültige Fassung zu beachten):

„(5) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 800 Euro nicht übersteigen, stellen im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.“

Hinweis: Aufgrund der Formatierung des Amtsblattes stimmt die Nummerierung der Seiten in der Richtlinie nicht mit dem Inhaltsverzeichnis überein.

STR/0066/24-29

Vergabe Reinigungsleistungen für 12 Objekte der Stadt Görlitz – Los 1 Unterhalts- und Grundreinigung

Der Zuschlag zur Beauftragung der Reinigungsleistungen für 12 Objekte der Stadt Görlitz für das Los 1 – Unterhalts- und Grundreinigung wird auf das Angebot des Unternehmens WISAG Gebäudereinigung Mitteldeutschland GmbH & Co. KG, Schönefelder Straße 6, 04129 Leipzig zu einem Bruttoangebotspreis i. H. v. 1.324.940,92 EUR über die Vertragslaufzeit von vier Jahren erteilt. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 134 GWB, nach welchem die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss schriftlich über die vorgesehene Nichtberücksichtigung informiert werden. Der Auftrag darf erst nach Ablauf dieser Frist und ohne Eingang einer Bieterbeanstandung erteilt werden.

STR/0069/24-29

Beteiligung der Stadtwerke Görlitz AG an der neu zu gründenden METERIX GmbH

Der Stadtrat der Stadt Görlitz stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Görlitz AG an der METERIX GmbH zu und beauftragt den Oberbürgermeister in der Hauptversammlung der Stadtwerke Görlitz AG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

STR/0070/24-29

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), Anlage 1.

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 21, 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 11 Satz 1, Halbsatz 2 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 28. Mai 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 am 21. Juli 2020) zuletzt geän-

dert mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 05 vom 18.05.2021) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Neufassung der bisherigen Entschädigungssatzung vom 15. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 17.01.2023) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Präambel

Die o. g. Regelungen zum Ehrenamt gehen davon aus, dass der ehrenamtlich Tätige durch seine unbesoldete Tätigkeit keinen finanziellen Schaden erleiden soll. Das kommunale Ehrenamt ist nach wie vor ein Dienst für die kommunale Gemeinschaft der Großen Kreisstadt Görlitz, der unentgeltlich und nicht berufsmäßig geleistet wird. Den ehrenamtlich Tätigen wird allerdings nicht zugemutet, wegen ihres kommunalen Engagements finanzielle Nachteile zu erleiden. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Einbußen sollen durch die Entschädigungsansprüche ausgeglichen werden. Diese Satzung legt Durchschnittssätze der Entschädigungen sowohl für Auslagenersatz als auch für den Verdienstausschlag, Zeitaufwandsentschädigungen sowie Aufwandsentschädigungen fest. Die Höhe der Entschädigungen berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse sowie den Zweck der Entschädigung, auch ein etwaiges Haftungsrisiko wird damit abgegolten.

Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 3 Zeitaufwandsentschädigung
- § 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 5 Entschädigung für Personen nach § 21 Abs. 2 SächsGemO
- § 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen
- § 7 Entschädigung bei Wahlen
- § 8 Entschädigung für Schulweg-, Hortweg-, Schul- und Kitahelfer
- § 9 Reisekosten
- § 10 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse sowie Beiräte berufene Mitglieder, ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen, ehrenamtlich tätige Wahlhelfer, ehrenamtlich tätige Schulweg-, Hortweg-, Schul- und Kitahelfer, der Mitglieder des Umlegungsausschusses und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung findet nur dann Anwendung, wenn keine sondergesetzlichen Regelungen für ehrenamtlich Tätige gegeben sind. Insbesondere gehen folgende Sonderregelungen dieser Satzung vor:

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz erhalten Entschädigungen nach §§ 62 ff. SächsBRKG und §§ 22 ff. der Feuerwehrsatzung der Stadt Görlitz.
2. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten nach der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, entsprechende Aufwandsentschädigungen. Sie beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

3. Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die dem Stadtrat angehören, wird ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1.2 dieser Satzung gewährt.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige (selbständig bzw. unselbständig Tätige) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und den Ersatz des Verdienstaufschlags nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	7,50 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	11,25 EUR.
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	22,50 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	33,75 EUR.

§ 3 Zeitaufwandsentschädigung

Bei denjenigen ehrenamtlich Tätigen, bei denen kein Verdienstaufschlag entsteht, wird eine Entschädigung für entgangenen Zeitaufwand gewährt. Der Entschädigungssatz für den Zeitaufwand beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	22,50 EUR.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §§ 2 Abs. (2) und (3), 3 nicht übersteigen.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 2 SächsGemO

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. bei Stadträten
 - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung Stadtrat bzw. beschließender Ausschuss in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung beratender Ausschuss in Höhe von 20,00 EUR
 - 1.4 als zusätzliche monatliche Funktionszulage bei gewählten Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.5 als Zulage für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden in den beratenden Ausschüssen je Sitzung 15,00 EUR

2. bei Ortschaftsräten
 - 2.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
 - 2.2 als Sitzungsgeld für die Teilnahme von gewählten Mitgliedern am Ortschaftsrat je Sitzung 20,00 EUR
- (2) Vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse berufene sonstige Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Stadträte. Vom Stadtrat in Beiräte berufene Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. werden jeweils am Anfang des Monats und die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1.1.4 und 1.1.5 werden jeweils am Ende des Monats gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 erfolgt unter der Maßgabe, dass bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Neben dieser Aufwandsentschädigung besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung nach §§ 2, 3 dieser Satzung.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und die Protokollführer erhalten monatlich für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3. Diese wird gezahlt:
 1. bei Friedensrichtern

als monatlicher Betrag in Höhe von	40,00 EUR
------------------------------------	-----------
 2. bei Protokollführern

als monatlicher Betrag in Höhe von	20,00 EUR.
------------------------------------	------------
- (2) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag und Auslagen wie zum Beispiel private Telefonkosten, Portokosten, Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.
- (3) Zusätzlich werden die Kosten für eine angemessene und genehmigte Fortbildung von der Stadt Görlitz erstattet.
- (4) Die Beträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils am Anfang des Monats gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 Entschädigung bei Wahlen

Bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen; Volksentscheide, Bürgerentscheide) in der Stadt Görlitz erhalten ehrenamtlich tätige Wahlhelfer abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3 eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) nach Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Entschädigung für Schulweg-, Hortweg-, Schul- und Kitahelfer

Ehrenamtlich tätige Schulweghelfer, Hortweghelfer, Schulhelfer und Kitahelfer erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3 eine Entschädigung nach Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 8 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, SächsRKG. Die Erstattung ist entsprechend §§ 4, 5, 7 und 9 SächsRKG begrenzt.

§ 10 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Berechnung der Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

1. Name und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen

2. Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit

3. das Kfz.-Kennzeichen sowie

4. Daten zur Zahlung der Entschädigung, insbesondere die Bankverbindung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 15.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 17.01.2023) tritt außer Kraft.

Görlitz, den 29.11.2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

- Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Anlage 1

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25.00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Abstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:

1. Vorsteher40,00 EUR

2. Stellvertreter35,00 EUR

3. Beisitzer25,00 EUR
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. der Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:

1. Vorsteher35,00 EUR

2. Stellvertreter25,00 EUR

3. Beisitzer25,00 EUR
- (4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen um 15,00 EUR pro Wahl- bzw. Abstimmungstag erhöhten Entschädigungssatz nach den Absätzen 2 und 3.
- (6) Für den Transport der Wahlunterlagen mit dem privaten PKW wird zusätzlich ein einmaliger Zuschlag von 10,00 EUR pro Wahlbezirk und Wahl- bzw. Abstimmungstag gezahlt.
- (7) Sind diese gesetzlich geregelten Entschädigungssätze höher als die Beträge dieser Satzung, so gelten die höheren Beträge. Im Übrigen wird auf die Entschädigung nach § 7 dieser Satzung ein nach den für die jeweilige Wahl geltenden Sonderbestimmungen, etwa § 10 Abs. 2 Europawahlordnung, § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung, § 7 Abs. 2 Landeswahlordnung zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Anlage 2

- (1) Zur Unterstützung insbesondere jüngerer Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen kommunaler Trägerschaft setzt die Stadt Görlitz Schulweghelfer, Hortweghelfer, Kitahelfer und zur Unterstützung der Schulen in kommunaler Trägerschaft Schulhelfer ein. Zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen nach Satz 1 setzt die Stadt Görlitz einen Koordinator ein.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird für jede volle Stunde gezahlt:

1. bei Schulweg- und Hortweghelfern

1.1 Begleitung zwischen Haltestelle und Schule vor und nach dem Unterricht1,20 EUR

1.2 Begleitung zwischen Schule und Hort während und nach dem Unterricht1,20 EUR

1.3 Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler werden im Schulbus befördert)1,20 EUR

1.4 Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler nutzen den ÖPNV oder laufen)3,00 EUR

1.5 Begleitung in Ausweichobjekte bei Auslagerung (die Schüler werden im Schulbus befördert)1,20 EUR

1.6 Betreuung von Schülern im Buszimmer1,20 EUR

2. bei Schulhelfern

2.1 Eigenständige Betreuung einer Schulbibliothek3,00 EUR

2.2 Hilfe bei der Betreuung einer Schulbibliothek1,20 EUR

2.3 Hilfe bei der saisonalen Schulhausgestaltung1,20 EUR

2.4 Hilfe bei der Betreuung kleiner Schülergruppen in unterrichtsfreien Zeiten1,20 EUR

2.5 Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Projekttagen, Schul- und Sportfesten1,20 EUR

2.6 Unterstützung bei der Mittagessenversorgung1,20 EUR

2.7 Hilfe und Unterstützung bei der Schuljahresnach- und Vorbereitung1,20 EUR

3. bei Kitahelfern

3.1 Hilfe bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen sowie Festen1,20 EUR

3.2 Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Umsetzung einrichtungsbezogener Angebote1,20 EUR

3.3 Hilfe und Unterstützung bei der Mittagessenversorgung1,20 EUR

4. beim Koordinator

Aufgabenabstimmung, Überwachung der Leistungsnachweise, Beschaffung erforderlicher Arbeits- und

- Beschäftigungsmaterialien, Vertretung im Krankheitsfall, Vorbereitung von Arbeitsberatungen/Unterweisungen 3,00 EUR
- (3) Die Stadt Görlitz schließt mit den ehrenamtlich Tätigen Vereinbarungen zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

STR/0071/24-29

8. Änderung des Betrauungs- und Feststellungsbescheides und Erhöhung der Gesellschaftereinlage an die GVB (Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH) 2024–2028

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den beiliegenden 8. Änderungsbescheid des Betrauungs- und Feststellungsbescheides in der Entwurfsfassung vom 11.11.2024 (Anlage) gegenüber der GVB zu erlassen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Haushalt eingestellte Gesellschaftereinlage im Jahr 2024 an die GVB um 492.622 EUR aus dem Betrag der Überkompensation aus der Abrechnung des Geschäftsjahres 2023 zu erhöhen und die erhöhte Gesellschaftereinlage für die Jahre 2025 bis einschließlich 2028 in der Haushaltsplanung einzustellen.

Die Anlage kann im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

STR/0072/24-29

Verlängerung der optionalen Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Görlitz, die durch das Jahressteuergesetzes 2024 eröffnete Möglichkeit der Nutzung der Verlängerung der Übergangsregelung, in Anspruch nimmt.

STR/0074/24-29

Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung)

Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung).

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund von § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 626) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 25. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 am 21.07.2020) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Görlitz vom 30.09.2011 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2012 (Amtsblatt 26/1 vom 18.12.2012/02.01.2013), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Nr. 3 werden die Fahrzeuge und Geräte bis auf den Schlauchwagen (SW 2000) ersatzlos gestrichen.
- § 5 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft.

Görlitz, den 02.12.2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Görlitz, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Einwohnermeldewesen/Bürgerservice weist alle Einwohner der Stadt Görlitz auf die Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz hin.

Die Meldebehörde hat die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1-3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG),
 - an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
 - an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 2 BMG) und
 - an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Für die Beantragung können Sie beim Bürgerbüro einen Vordruck erhalten oder sich diesen über unsere Homepage (https://www.goerlitz.de/uploads/02-Buerger-Dokumente/AEmter/FormularUESP_blanko.pdf) herunterladen.

Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Stadtverwaltung Görlitz

SG Einwohnermeldewesen/Bürgerservice

Zuzugsinteressiert?

**Dann melden Sie sich unter
Telefon: 03581 672248**

Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Bauordnung, die Stelle

Sachbearbeitung Verwaltung/EDV-Betreuung

zum nächstmöglichen Termin in Vollzeitbeschäftigung unbefristet zu besetzen.

■ Ihre zukünftigen Aufgaben beinhalten im Wesentlichen:

- Bautätigkeitsstatistik:
 - Bearbeitung der Bautätigkeitsstatistik nach Hochbaustatistik i. V. m. Bundesstatistikgesetz bezogen auf alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen
 - Statistische Erhebungs- und Abgangsbögen mit den zugehörigen Bauvorlagen vergleichen, ergänzen, korrigieren, übertragen und bestätigen
 - Anzeigepflichtige Bauvorhaben statistisch aufarbeiten, Anforderungen an die Bauherren zu gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen, Meldungen an Statistisches Landesamt
- EDV-Betreuung/Administration der Anwendersoftware:
 - Einrichtung, Betreuung und Erarbeitung von Problemlösungen der fachspezifischen Software gegenüber den Anwendern, Schulungen des Personals bei Bedarf, Unterstützung insbesondere bei der Einführung, Einrichtung der E-Akte als Arbeitsgrundlage für die Sacharbeit
 - Datenbestandspflege, Aktualisierung von Aktenplan und Stammdaten, Datenschutzbelange, Führung Texthandbuch, Dokumentenmanagement, Erstellen von Listen für Statistik der vorhandenen Anwendersoftware
- Führen des Baulastenverzeichnisses (elektronisch sowie in Aktenform)
- Kostenbearbeitung/Rechnungswesen
- Bescheiderstellung zu den kommunalen Satzungs genehmigungen
- Registratur, Inventar und Vertragsregister

■ Mit diesen notwendigen Qualifikationen können Sie uns überzeugen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. Angestelltenlehrgang I oder eine geeignete vergleichbare berufliche Qualifikation (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Sozialversicherungsfachangestellte/r, Kaufmann/-frau für Büromanagement mit Ausbildung im öffentlichen Dienst)
- umfassende Rechtskenntnisse (insbesondere BauGB, SächsBO, HBauStatG, DSGVO, SächsDSG, SächsKomHVO, SächVwKG)
- Kenntnisse zur fachspezifischen Software INPRO sind wünschenswert
- Affinität zur IT (Hard- und Software)
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Durchsetzungsvermögen, persönliches Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit

■ Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) im mittleren Dienst. Die Stelle ist vorbehaltlich der abschließenden Stellenbewertung mit der Entgeltgruppe 7 bewertet.
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- betriebliche Altersversorgung
- vermögenswirksame Leistungen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Jobticket

■ Was uns noch wichtig ist:

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber aller Geschlechter. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt (ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen anzufügen).

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **31. Dezember 2024** schriftlich an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz oder per E-Mail (eine PDF-Datei mit max. 5 MB) an bewerbung@goerlitz.de richten.

Immobilienausschreibung A-Nr. 68/01/2024

Die Stadt Görlitz bietet Familien die Möglichkeit, im Stadtteil Biesnitz zu bauen und schreibt zwei Grundstücke in der Promenadenstraße zum Verkauf aus:

1. Gemarkung Görlitz Flur 64, Flurstück 360/1 in einer Größe von 689 m² mit einem Mindestgebot von 68.000,00 EUR
2. Gemarkung Görlitz Flur 64 Flurstück 363 in einer Größe von 641 m² mit einem Mindestgebot von 60.000,00 EUR

Die Grundstücke liegen nicht nebeneinander.

Die Bebauung mit jeweils einem Einfamilienhaus ist baurechtlich zulässig und wird ausdrücklich gewünscht; für jedes Grundstück liegt ein Bauvorbescheid vor. Daher wird in den Kaufvertrag eine Bauverpflichtung aufgenommen. Die Promenadenstraße ist allgemein eine gute und beliebte Wohnlage, umliegend befinden sich sowohl Ein- und Zweifamilienhäuser als auch Mehrfamilienhäuser. Grund- und Mittelschule sowie KITA sind gut und schnell mit der Straßenbahn erreichbar.

Weitere Auskünfte zu den Grundstücken und zur Gebotsabgabe sowie das jeweilige Exposé erhalten Sie im Bau- und Liegenschaftsamt, SG Verwaltung, Frau Noack unter der Tel.-Nr. 03581 672077 oder k.noack@goerlitz.de.

Das Exposé kann auch im Internet heruntergeladen werden unter:

https://www.goerlitz.de/Ausschreibungen_Immobilien-1.html

Bitte senden Sie Ihr Gebot spätestens bis zum 10.01.2025 (Einsendeschluss ist der Stempel des Eingangsdatums) an die

Stadtverwaltung Görlitz – Bau- und Liegenschaftsamt
Sachgebiet Verwaltung
Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz.

Das Gebot mit folgenden Bestandteilen:

- Kaufpreis
- Darlegung eines Bau- und Finanzierungskonzeptes
- einer Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personengebundenen Daten ausschließlich zum Zweck des Grundstückserwerbs und in anonymisierter Form für statistische Auswertungen
- sowie einer Erklärung, dass Sie den Inhalt des Exposés zur Kenntnis genommen haben,

ist dabei verschlossen in einem zweiten Umschlag, der mit der Beschriftung „Gebot Promenadenstraße Flurstück 360/1“ bzw. „Gebot Promenadenstraße Flurstück 363“ zu versehen ist, beizufügen.

Eine elektronische Angebotsabgabe ist daher nicht möglich.

Für Inhalt und Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Stadt Görlitz verkauft direkt und provisionsfrei. Es werden nur Anträge mit konkretem Kaufpreisangebot, Nutzungs- und Finanzierungskonzeption bearbeitet. Die Stadt Görlitz behält sich die Entscheidung vor, ob, wann und an wen zu welchen Bedingungen die Grundstücke verkauft werden, sie ist nicht daran gebunden dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen/Pflichtige liegt das unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6–8, Zimmer 106 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheid-datum	Kassenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen/Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der

Stadt Görlitz. Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Steuern, Untermarkt 6–8, Zimmer 106 in 02826 Görlitz bereit.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheid-datum	Kassenzeichen	Pflichtige/r, Firma	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Steuern bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig schriftlich, gern auch per E-Mail oder telefonisch mit der Behörde zu klären.

Evangelische Christuskirchengemeinde Görlitz-Rauschwalde – Pfarramt – Paul-Taubadel-Straße 5, 02827 Görlitz

Bekanntmachung

Der Gemeindegkirchenrat der Ev. Christuskirchengemeinde hat die bestehenden Richtlinien (Friedhofsatzung) und die bestehende Gebührenordnung für den Friedhof der Christuskirchengemeinde Görlitz Rauschwalde überarbeitet und in verschiedenen Paragraphen ergänzt, geändert oder erweitert und dies in seiner letzten Sitzung im November 2024 beschlossen. Die überarbeiteten Richtlinien (Friedhofsatzung) und Gebührenordnung können zu den bekannten Büroöffnungszeiten auf dem Friedhof (Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Nach Veröffentlichung am 17.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Görlitz treten diese in Kraft.

Görlitz, den 03.12.2024

Gemeindegkirchenrat der Ev. Christuskirchengemeinde

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“



1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.10.2024 folgende Nachtragssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	20.250 Euro	–	–	20.250 Euro
– ordentliche Aufwendungen	24.820 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	24.820 Euro
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwen- dungen (ordentliches Ergebnis)	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro
– Gesamtergebnis	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro

Im **Ergebnishaushalt** werden der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das außerordentliche Ergebnis nicht geändert. Eine veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren sowie von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses entfällt. Eine Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis bzw. eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO entfällt.

Im **Finanzhaushalt** werden Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit nicht geändert. Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit ändern sich wie folgt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	20.250 Euro	–	–	20.250 Euro
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	24.820 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	24.820 Euro
– Zahlungsmittelüber- schuss oder -bedarf	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro
– Finanzierungsmittel- überschuss oder -fehlbetrag	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro
– Änderung des Finanzmittelbestands	- 4.570 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	- 4.570 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 5

Die für das Jahr 2024 festgesetzte allgemeine Umlage für die Verbandsmitglieder wird nicht verändert.

§ 6

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum am 01.01.2024 in Kraft.

Octavian Ursu, Verbandsvorsitzender

Begründung zu der 1. Nachtragssatzung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ hat in der Sitzung am 28.02.2022 die Beauftragung der Studie zu Beherbergungskapazitäten am Berzdorfer See beschlossen und dafür finanzielle Mittel von 11.447,80 EUR bewilligt. Die erste Abschlagsrechnung in Höhe von 5.723,90 EUR (50 %) wurde im Jahr 2022 bezahlt. Für die Restsumme wurde eine Ermächtigungsübertragung gebildet. Dieser Betrag erweist sich als zu gering, da bei den tatsächlichen Kosten eine Verteuerung um ca. 5.000,00 EUR zu erwarten ist. Mit einem Planansatz von 1.000,00 EUR ist nur unzureichend Vorsorge getroffen worden. Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen von 4.000,00 EUR können die erforderlichen Mittel durch Freilegung von Planansätzen innerhalb des laufenden Haushaltes bereitgestellt werden.

Gemäß § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung wird die 1. Nachtragssatzung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ für das Haushaltsjahr 2024 erstellt.

Mit der 1. Nachtragssatzung wird der im Finanzhaushalt ausgewiesene Bedarf an Zahlungsmitteln für 2024 von 4.570,00 EUR aufgrund der übertragenen Ermächtigung aus dem Vorjahr 2023 um 5.723,90 EUR auf 10.293,90 EUR erhöht.

Auf die öffentliche Auslegung der 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2024 in der Zeit vom 18.12.2024 bis zum 20.12.2024 und vom 06.01.2025 bis zum 09.01.2025 in der Stadtverwaltung Görlitz, Beteiligungsverwaltung, Zimmer 402, 02826 Görlitz, Untermarkt 6-8, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten wird hingewiesen:

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr.

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 11.11.2024, Az. 11.1.5.01-9145-2-5, die Rechtmäßigkeit des Erlasses der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2024 des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ bestätigt. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter:

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/Dorfecho>

<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/einsehbar>

Diese Veröffentlichung erscheint am 17.12.2024 im „Amtsblatt“ der Stadt Görlitz, am 22.11.2024 im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Schönau-Berzdorf: <https://www.schoenau-berzdorf.de/Amtsblatt/> sowie am 29.11.2024 im „Schöpsbote“ der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 18.11.2024

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.250 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.820 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.570 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	-1.570 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß §72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 1.570 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.250 EUR
--	------------

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.820 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.570 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.570 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln festgesetzt.	-1.570 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die allgemeine Umlage im Ergebnishaushalt wird festgesetzt auf	20.250 EUR
Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen davon:	
Stadt Görlitz	10.125,00 EUR
Gemeinde Schönau-Berzdorf	5.568,75 EUR
Gemeinde Markersdorf	4.556,25 EUR

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Octavian Ursu, *Verbandsvorsitzender*

Auf die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2025 in der Zeit vom 06.01.2025 bis zum 14.01.2025 in der Stadtverwaltung Görlitz,eteiligungsverwaltung, Zimmer 402, 02826 Görlitz, Untermarkt 6-8, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten wird hingewiesen:

Montag, Mittwoch, Freitag von	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr.

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 27.11.2024, Az. 11.1.5.01-9232-1-3, die Rechtmäßigkeit des Erlasses der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2025 des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ bestätigt. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

■ **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter:
<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/> Dorfecho
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 17.12.2024 im „Amtsblatt“ der Stadt Görlitz, am 20.12.2024 im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Schönau-Berzdorf: <https://www.schoenau-berzdorf.de/Amtsblatt/> sowie am 02.01.2025 im „Schöpsbote“ der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 03.12.2024

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Görlitz als Ortspolizeibehörde zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse an Silvester 2024

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 724), wird durch Erlass des Oberbürgermeisters verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im in der Anlage gekennzeichneten Be-reich von Altstadtbrücke, Uferstraße, Hotherstraße, Neißstraße und Bei der Peterskirche.

§ 2 Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Erzeugnisse

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen untersagt.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung erfolgt die Wegnahme durch un-mittelbaren Zwang.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

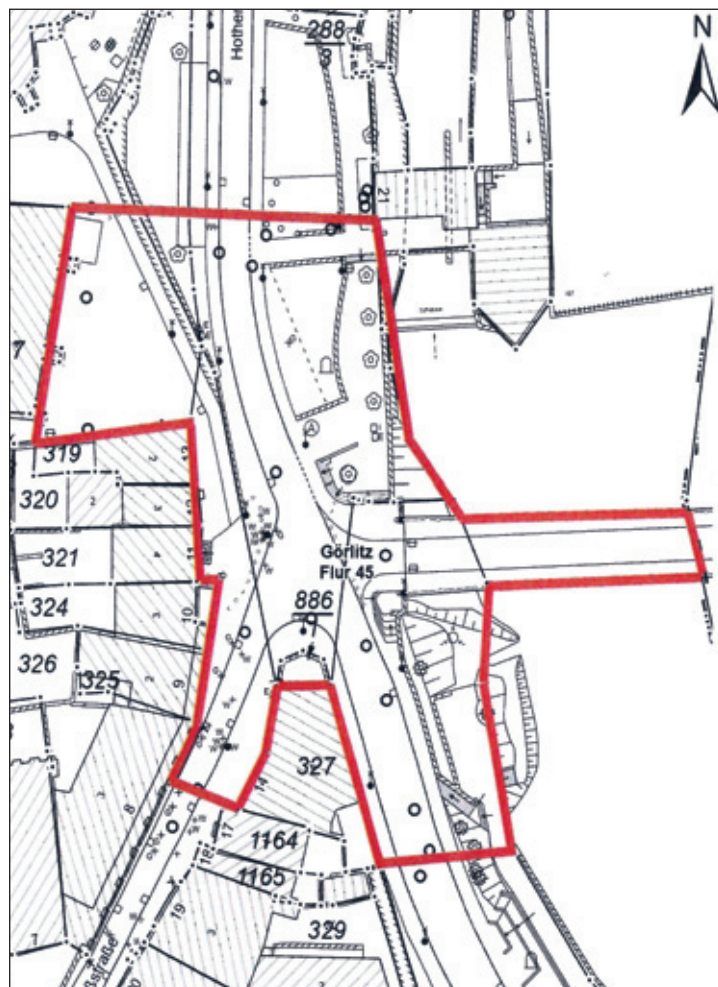
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Poli-zeiverordnung pyrotechnische Erzeugnisse abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 31.12.2024 um 22:00 Uhr in Kraft und am 01.01.2025 um 02:00 Uhr außer Kraft.

Görlitz, 12.11.2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Görlitz, 17.12.2024
Telefon: 03581 671347

Zwangsversteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Rauschwalder Straße 13 W 14 (2-Raum-Eigentumswohnung)

Rauschwalder Straße 57/57 A W 1-W 7 (Wohneigentum in unsaniertem Mehrfamilienwohnhaus mit Hinterhaus)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Telefon: 03581 671347, wenden.

Anzeige(n)



Treffpunkt für Chefs und
Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT



Bürgerbeteiligung und Bürgerräte



Erreichbarkeit der Bürgerräte

Die Bürgerräte sind wie folgt erreichbar:

Bürgerrat

Bürgerrat Altstadt, Klingewalde,
Nikolaivorstadt

Bürgerrat Biesnitz

E-Mail-Adresse

buergerbeteiligung-altstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-klingewalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-nikolaivorstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-biesnitz@goerlitz.de

Bürgerrat Innenstadt Ost

Bürgerrat Innenstadt West

Bürgerrat Königshufen

Bürgerrat Rauschwalde

Bürgerrat Südstadt

Bürgerrat Weinhübel

buergerbeteiligung-innenstadtoest@goerlitz.de

buergerbeteiligung-innenstadtwest@goerlitz.de

buergerbeteiligung-koenigshufen@goerlitz.de

buergerbeteiligung-rauschwalde@goerlitz.de

buergerbeteiligung-suedstadt@goerlitz.de

buergerbeteiligung-weinhuebel@goerlitz.de

Stadtteilprojekte gesucht!

Was fehlt in Ihrem Stadtteil? Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten? Was haben Sie sich schon immer in Ihrer Nachbarschaft gewünscht? Jedes Jahr haben Sie als Görlitzerinnen und Görlitzer die Möglichkeit, Ideen einzureichen und die Stadt aktiv mitzugestalten. Mit Bücherboxen, Bäumen und Bänken, Mülleimern und Insektenhotels bis hin zu Stadtteilsten, Kletterwänden, Tischtennisplatten und vielem mehr konnten zahlreiche Vorschläge in den letzten Jahren realisiert werden. Alle Projekte finden Sie unter www.goerlitz.de/projekte

In jedem Beteiligungsraum der Stadt steht ein Budget von 1 Euro pro Einwohner/Inwohner zur Verfügung, um die Projekte zu finanzieren. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Idee zu verwirklichen und Ihren Stadtteil lebenswerter zu machen. Bereits bestehende Projekte zeigen, was durch bürgerschaftliches Engagement möglich ist – jetzt sind Sie dran!

Ideen für das Jahr 2025 können bis zum 31. Dezember 2024

- beim Bürgerrat des Beteiligungsraumes
- bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung (Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz, buergerbeteiligung@goerlitz.de, 03581 672000)
- oder bequem über das Formular unter www.goerlitz.de/projektideen

eingereicht werden. Der Bürgerrat Ihres Beteiligungsraumes entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, welche Projekte mit dem Budget umgesetzt werden sollen.

2025 ist es soweit – die Bürgerräte werden neu gewählt!

In jedem Beteiligungsraum gibt es einen gewählten Bürgerrat. Dieser besteht aus drei bis sieben Freiwilligen, die für drei Jahre gewählt werden. Der Bürgerrat entscheidet, welche der eingereichten Projekte mit dem vorhandenen Budget realisiert werden sollen und setzt diese um – eine tolle Chance, aktiv Einfluss auf das Leben in Ihrem Stadtteil zu nehmen.

Die Bürgerratswahlen finden im Rahmen der jährlichen Bürgerversammlungen in den Beteiligungsräumen von März bis April 2025 statt.

Jeder und jede kann sich einbringen und mitmachen! Haben Sie Interesse an einer spannenden Aufgabe für Ihre Nachbarschaft? Möchten Sie sich aktiv einbringen und Ihr Wohnumfeld mitgestalten? Oder sind Sie neugierig und möchten mehr darüber erfahren, wie Sie sich engagieren können?

Dann melden Sie sich mit Fragen, Anregungen oder Kandidaturen bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unter 03581 672000 oder buergerbeteiligung@goerlitz.de

In eigener Sache

■ Hainsberger Papier

■ Schönfelder Papier

RIEDEL

Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Vorgeschichtliche Urne wieder in Görlitz

Groß war das Medieninteresse, als am 21. November ein früheisenzeitliches, 2.700 Jahre altes Tongefäß nach 74 Jahren Abwesenheit in die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur zurückkehrte. Anja Kaltoven, Sammlungsleiterin im Landesamt für Archäologie Dresden, überreichte stellvertretend für die Landesarchäologin Dr. Regina Smolnik dem Direktor der Görlitzer Sammlungen Dr. Jasper v. Richthofen das Gefäß: „Wir freuen uns sehr, dass dieses sammlungsgeschichtlich außergewöhnlich interessante Stück wieder an seinen angestammten Platz in Görlitz zurückkehrt und in den Kontext der ehemaligen Sammlung Johann Wilhelm Gehler gestellt wird. Es steht für die Anfänge der Archäologie in Sachsen.“ Dr. Jasper von Richthofen pflichtet ihr bei: „Die intensive geschichtliche Erforschung der Sammlung Gehlers hat sich gelohnt und einen für die Görlitzer Geschichte und Kultur erfolgreichen Abschluss gefunden.“



Anja Kaltoven, Landesamt für Archäologie, überreicht Dr. Jasper v. Richthofen die Urne aus der Frühen Eisenzeit.

Foto: Ina Rueth, Görlitzer Sammlungen

Zum Hintergrund:

Die Urne wurde 1733 unweit der Ortschaft See bei Niesky auf einem Friedhof der Lausitzer Kultur ausgegraben und gelangte 1742 als Schenkung in die Sammlung des Görlitzer Bürgermeisters und Gelehrten Johann Wilhelm Gehler (1696–1765). Gehler selbst oder seine Erben übereigneten die Keramik der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz. Diese geht wiederum auf eine Schenkung an die Stadt Görlitz des Schweidnitzer Advokaten Johann Gottlieb Milich (1678–1726) aus dem Jahr 1726 zurück und umfasst neben Buchbeständen auch ein Raritäten- und Kuriositätenkabinett. Von dort

gelangte das Tongefäß mit zahlreichen weiteren Museumsstücken 1885 in die Sammlungen des Görlitzer Museums für Altertum und Kunst. Danach verliert sich seine Spur. Das besondere an den antiken Tongefäßen aus der Kollektion des Johann Wilhelm Gehler ist ihre lateinische Beschriftung, die wie auf modernen archäologischen Ausgrabungen verwendete Fundzettel Auskunft über die Ausgrabungsgeschichte, den Fundzeitpunkt und den weiteren Verbleib der Stücke geben. Die Beschriftung des nach Görlitz zurückgekehrten Gefäßes gemahnt den Leser darüber hinaus, nicht seine eigene Sterblichkeit zu vergessen – das klassische Motiv des „Memento Mori“ der Barockzeit. Johann Wilhelm Gehler darf als Pionier der sächsischen und schlesischen Archäologie betrachtet werden.

Wann, warum und wie genau das auffällige Gefäß von Görlitz nach Dresden verbracht wurde, ist anhand der Museumsunterlagen weder in Dresden noch in Görlitz nachzuvollziehen. Mutmaßlich wurde es im Zuge von Tauschgeschäften zwischen den damaligen Städtischen Kunstsammlungen und dem Sächsischen Landesmuseum für Vorgeschichte oder auch als Leihgabe gegen 1949 nach Dresden abgegeben. Seit 2014 konnte man das Gefäß im Staatlichen Museum für Archäologie Chemnitz – smac bewundern. Der sammlungsgeschichtliche Hintergrund der Keramik trat durch eine von Dr. Jasper v. Richthofen, Direktor der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur, durchgeführte Forschung zu den barock beschrifteten Gefäßen aus der Sammlung Gehler zu Tage.

Nach Klärung der historischen Eigentumsverhältnisse, willigte die sächsische Landesarchäologin Dr. Regina Smolnik sofort und ohne Zögern ein, das Gefäß wieder an das Görlitzer Museum zu übergeben. **Dort wird im Altertümerkabinett des Barockhauses, Neißstraße 30, bereits eine Anzahl barock beschrifteter Keramiken aus der Gehler-Sammlung ausgestellt. Auch das heimgekehrte Gefäß wird hier zukünftig seinen Platz finden.**

WIR SAGEN DANKE

Am 14. November haben die Görlitzer Sammlungen das **25-jährige Bestehen** ihres Fördervereins „**Freunde der Görlitzer Sammlungen e. V.**“ gefeiert, der am 11. November 1999 gegründet wurde. Gründungsmitglieder, neue Mitglieder, Spenderinnen und Spender aus nah und fern kamen zusammen, um das Jubiläum gemeinsam bei einer Festveranstaltung im Johannes-Wüsten-Saal des Barockhauses zu begehen. Neben dem Direktor der Görlitzer Sammlungen Dr. Jasper v. Richthofen dankte auch Oberbürgermeister Octavian Ursu ihnen allen für ihren unermüdlichen Einsatz: „Ihr En-

gagement ist nicht nur von unschätzbarem Wert für die Sammlungen, sondern auch für unsere Stadt und das Gemeinwohl. Der Einsatz, den Sie leisten, ist ein Beitrag, der über Jahrhunderte hinweg wirksam bleiben wird – denn die Sammlungen, die wir heute in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit zeigen, sind das Eigentum der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und somit ihrer aller Erbe.“ Einen besonderen Dank sprach er an Frau Ilse Kirstein aus, die seit nunmehr 20 Jahren regelmäßig für das Graphische Kabinett spendet. Ihr ist auch die derzeitige Ausstellung „**Geschenkte Meisterwerke**“ im Barockhaus gewidmet.

Zahlreiche Erinnerungen an die Vereinsgründung wurden in der Gesprächsrunde mit dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden Wolfgang Möller und den Gründungsmitgliedern Annerose Klammt (damalige Museumsdirektorin), Cornelia Deckert und Jasper v. Richthofen wach.

Schenkungen die in den letzten fünf Jahren an das Kulturhistorische Museum und die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften (OLB) gegeben wurden, präsentierten Ines Haaser (Historikerin), Steffen Menzel (Leiter der OLB) und Kai Wenzel (Kunsthistoriker) den Anwesenden. **Allein in diesen fünf Jahren sind Spenden und Schenkungen im Gesamtwert von 366.691,41 Euro eingegangen.**

Die Görlitzer Sammlungen sagen allen Unterstützerinnen und Unterstützern von Herzen DANKE!



Steffen Menzel und Ines Haaser stellen geschenkte Werke vor. Foto: Paweł Sosnowski

Advents- und Weihnachtszeit im Barockhaus

Mit leuchtenden Augen stehen Groß und Klein derzeit vor dem großen **Puppenhaus** des Herrn Curt-Franken, das für die Weihnachtszeit im Barockhaus aufgebaut wurde.

Die Räume in der ersten Etage des Barockhauses (Neißstraße 30), die im 18. Jahrhundert der Damast- und Tuchhändler Johann Christian Ameiß mit seiner Familie bewohnte, bilden eine festliche Kulisse für dieses prächtige Miniaturwohn- und Geschäfts-

haus im Maßstab 1:15, das an die Görlitzer Gründerzeithäuser erinnert. In jedem der 22 liebevoll eingerichteten Zimmer des Puppenhauses gibt es eine Vielzahl an Szenarien und Details zu entdecken. Unmittelbar daneben steht eine opulent eingerichtete Puppenküche, die aus dem privaten Haushalt der Inhaber des Gasthofes „Zum Braunen Hirsch“ am Untermarkt stammt. Mehrere Generationen von Kindern haben mit ihr gespielt.

Bis Ende Februar werden Puppenhaus und Puppenküche gezeigt.

Auch nach Weihnachten können insbesondere Kindergartenkinder, Grundschulklassen und Hortgruppen, aber auch Individualgruppen eine Führung rund um das Puppenhaus (falls gewünscht mit Kreativangebot) bei Museumspädagogin Marie Karutz buchen unter museum@goerlitz.de oder Tel. 03581 671355.



Kinderspiel im Puppenhaus, Detailbild
Foto: Görlitzer Sammlungen

Treff: Barockhaus, Neißstraße 30 | Dauer: ca. 60 Minuten, mit Kreativangebot im Atelier ca. 90 Minuten | Kosten: Führungsgebühr 25 Euro pro Gruppe, zwei Begleitpersonen kostenfrei | Materialgebühr für das Kreativangebot: 2 Euro pro Person
Bitte beachten: Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Kinder und zwei Begleitpersonen.

Öffentliche Vortragsreihe

BÖHME FÜR ALLE – Nächste Vorträge

Die Vortragsreihe „BÖHME FÜR ALLE“ widmet sich den Schriften und der Gedankenwelt des ersten deutschen Philosophen und des großen Sohnes der Stadt Görlitz **Jacob Böhme**.

Die Internationalen Jacob Böhme Gesellschaft veranstaltet in Kooperation mit den Görlitzer Sammlungen diese Vortragsreihe. Mit dieser soll ein breites Publikum angesprochen werden, das nicht unbedingt über philosophisches Vorwissen verfügen muss. Ein großes Themenspektrum und ein Referentenkreis aus unterschiedlichen Fachgebieten zeigt die Vielschichtigkeit der Welt-sicht Jacob Böhmes.

Folgende Vorträge stehen in den nächsten Wochen auf dem Programm:

Donnerstag, 19.12.2024, um 17:00 Uhr | Über die Natur des Bösen. Anmerkungen eines Psychiaters

Nach Böhme sind das Gute und das Böse im Menschen immer schon angelegt. Diese Auffassung scheint nicht so weit entfernt von Sigmund Freuds Triebpsychologie, den widerstreitenden Kräften von Eros und Thanatos. Ist das Böse – psychologisch gesprochen: das Feindselig-Destruktive – also biologisch festgelegt? Daran lässt sich mit guten Gründen zweifeln.

Referent: Dr. Dirk Schmoll

Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Städtischen Klinikum Görlitz

Donnerstag, 09.01.2025, um 17:00 Uhr | Was geschieht nach dem Tod? Böhmes Seelen- und Jenseitsvorstellung.

Die Seele spielt in Böhmes Werk eine große Rolle und ist Hauptgegenstand seiner Schrift „Vierzig Fragen von der Seele“ (1620). Besonders wichtig ist sie auch im Zusammenhang mit dem Jenseits und der Frage, wie sich der Übertritt vom irdisch-körperlichen Leben in die Ewigkeit gestaltet. Wie definiert Böhme die Seele und welche Funktionen kommen ihr in der „übersinnlichen“ Welt, im Leben nach dem Tod zu?

Referentin ist Dr. Giulia Baldelli

Literaturwissenschaftlerin, Koordinatorin der Jacob-Böhme-Forschungsstelle am Stuttgart Research Center for Text Studies. Co-Herausgeberin des 2023 erschienen Bandes „Von der wahren Gelassenheit“ der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Schriften und Briefe Jacob Böhmes.

Donnerstag, 23.01.2025, um 17:00 Uhr | Bloß gut, dass Gott auch böse ist.

Woher kommt das Böse in der Welt. Diese Frage beschäftigt Menschen von alters her. Mehr noch – wozu ist das Böse gut? Jacob Böhme hatte eine außergewöhnliche Erkenntnis. Gott an sich ist zwar gut, aber alle Dinge, die aus der von Gott verursachten Schöpfung hervorgehen, erfahren letztlich stets eine Scheidung in Gut und Böse. All dies ist in Gott selbst begründet. Beispiel gefällig? Gott lässt im Paradies (!) den Baum der Erkenntnis von Gut und Böse wachsen. An den Ästen dieses einen Baumes wachsen Früchte, die zur Erkenntnis von Gut und Böse verhelfen, auch wenn man nur eine davon isst. Ein Baum, eine Frucht tragen in sich Gut und Böse zugleich. Aber ohne Erkenntnis, keine Veränderung.

Referent: Prof. Thomas Elßner

Katholischer Theologe. Seit 2005 ist er Militärseelsorger und Dozent am Zentrum Innere Führung in Koblenz. Sein Hauptforschungsgebiet ist die Rechtfertigung von Gewalt in biblischen Schriften.

HINWEIS: Der Nachholtermin für den im September ausgefallenen Vortrag „Jacob

Böhme – ein Görlitzer Bürger. Das historische Umfeld um 1600. findet am Donnerstag, 27. Februar 2025, um 17:00 Uhr statt. Referentin: Ines Haaser.

Veranstaltungsort: Johannes-Wüsten-Saal im Barockhaus, Neißstraße 30, 02826 Görlitz, barrierefreier Zugang
Eintrittspreis: 2 Euro pro Vortragstermin | Dauer: 1,5 Stunden
Laufzeit: bis 10. April 2025
Weitere Informationen und Termine unter: www.goerlitzer-sammlungen.de/de/Oeffentliche-Angebote.html



Aktuelle Sonderausstellungen im Barockhaus

Geschenkte Meisterwerke. Dank an eine Görlitzer Spenderin

Seit mehr als zwanzig Jahren unterstützt die Görlitzerin Ilse Kirstein die Görlitzer Sammlungen durch eine jährliche Spende zugunsten des Graphischen Kabinetts. Mit ihrer Hilfe konnten zahlreiche bedeutende Kunstwerke erworben werden, die jetzt in einer Sonderausstellung präsentiert werden. Zu sehen sind Werke von namhaften Künstlern der Klassik, Romantik und Moderne. Die Stadt Görlitz und die Görlitzer Sammlungen danken Ilse Kirstein mit dieser Ausstellung sehr herzlich für ihre beständige Unterstützung!



Ausstellungsort: Graphisches Kabinett der Görlitzer Sammlungen, Barockhaus, Neißstraße 30, 02826 Görlitz

Eintrittspreise: 6 Euro, 4 Euro ermäßigt, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenfrei
 Laufzeit: bis 21. April 2025
 Das Ticket gilt für alle Ausstellungsbereiche im Barockhaus.

Bücher. Eine Frage der Herkunft

Für diese Sonderausstellung in der Schatzkammer des Barockhauses wurde eine Auswahl von Büchern aus 450 Jahren mit den unterschiedlichsten Eigentumsnachweisen zusammengestellt, die das umfangreiche Thema Provenienzforschung (lat. provenire „herkommen“) anschaulich illustrieren. Tausende verschiedene Besitzmarkierungen finden sich in und auf Büchern und Manuskripten der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften (OLB), deren Bestände bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Diese handschriftlichen Einträge, Exlibris oder Stempel erzählen oftmals eine spannende Geschichte über das Buch und seine Besitzer. Bei den mit teils kriminalistischem Gespür geführten Recherchen entfaltete sich vielfach ein interessantes Panorama der Zeit- und Personengeschichte.

Ausstellungsort: Schatzkammer, Barockhaus, Neißstraße 30
 Eintrittspreise: 6 Euro, 4 Euro ermäßigt, bis 18 Jahre kostenfrei.
 Laufzeit: bis 28. Februar 2025
 Das Ticket gilt für alle Ausstellungsbereiche im Barockhaus.



ÜBRIGENS...

Die beliebte „Dame mit Maske“ von Arno Henschel, aus dem Jahr 1928, ist zur Zeit auf Reisen. Sie ist seit dem 22. November in der Kunsthalle Mannheim in der Ausstellung „Die Neue Sachlichkeit – Ein Jahrhundertjubiläum“ als eines der zentralen Hauptwerke zu sehen. Dort bleibt sie bis zum 9. März 2025 und kehrt danach wieder in den Kaisertrutz Görlitz in die Galerie der Moderne zurück.

Sowohl für die Ausstellungsmacher in Mannheim, als auch für die Medien – wie

beispielsweise die Frankfurter Allgemeine – gilt dieses Bild als „eine wirkliche Entdeckung“. Und so freut es das Team der Görlitzer Sammlungen sehr, dass diese Leihgabe Aufmacherbild der Mannheimer Ausstellung und auch mehrerer Publikationen ist. So ziert unsere elegante Dame auch das Titelbild der Novemberausgabe 2024 der WELTKUNST – dem Kunstmagazin der ZEIT. Diese Ausgabe geht ausführlich auf die Neue Sachlichkeit ein und zeigt zudem gleich auf Seite 5 weitere Werke von Arno Henschel, die ebenfalls in der Galerie der Moderne im Kaisertrutz zu sehen sind.

Tipp: Diese **WELTKUNST-Ausgabe** ist in den Museumsshops im Kaisertrutz und im Barockhaus erhältlich.

Auch der **Kunstdruck** „Dame mit Maske“ (Papierformat 33 x 49 cm) kann in den Museumsshops und auch online erworben werden.

Mehr zur Schau in der Kunsthalle Mannheim: www.kuma.art/de/ausstellungen/die-neue-sachlichkeit



Kunsthistoriker Kai Wenzel (Mitte) schickt die „Dame“ auf die Reise

Foto: Tamino Schenke, Görlitzer Sammlungen

Weitere Informationen über alle Ausstellungen, Angebote und Öffnungszeiten: www.goerlitzer-sammlungen.de

Infos aus der Stadtbibliothek

Ausstellung Poesie und Farbe

Bis zum 15.02.2025 werden in der Stadtbibliothek Görlitz die Stillleben des Malers Heinrich Schröter zu sehen sein – zusätzlich zu einer Auswahl von Gedichten und Gedankenschiedener Dichter.

Der Maler Heinrich Schröter (1913–2002) war einer der letzten Vertreter der alten Görlitzer Malschule. Schon früh zeigte sich sein Talent und Görlitzer Maler, wie Sylvester Schrammek, Eberhard Panitz und Willy Schmidt gaben ihm das Rüstzeug für sein künstlerisches Schaffen. Seine naturalistische Malweise, in der es nie schrille Farben und laute Töne gab, wurde zu seinem Markenzeichen.

Er liebte die Literatur und besonders die Lyrik. Aus seinem Nachlass sind viele Bücher und Gedichtbände erhalten, aus denen die vorliegende Auswahl stammt. Er war ein sehr belesener und kunstinteressierter Mensch. Seine ruhige Wesensart spiegelt sich auch in seinen Stillleben wider. Sie sind in der Komposition und Farbigkeit ausgewogen und strahlen Ruhe aus.

In der Görlitzer Kunstszenen des vorigen Jahrhunderts waren die Künstler miteinander bekannt und befreundet. So finden sich auf den Stillleben auch viele Gegenstände des Görlitzer Kunstkeramikers Walter Rhaue, dem Glasgestalter Richard Süßmuth, dem Bildhauer Rudolf Enderlein und anderer. Einige dieser Gegenstände sind in der Vitrine ausgestellt.

Zusammengestellt und ins Leben gerufen wurde die Ausstellung „Poesie und Farbe“ von Ingeborg Donert, der Tochter des Malers.



Jetzt anmelden!

Vergabekonferenz Görlitz 2025

Die Wirtschaftsförderung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH und die Handwerkskammer Dresden laden am 24. Januar 2025 ab 09:00 Uhr erneut zu einer Vergabekonferenz ein. Die Veranstaltung informiert über geplante Bauvorhaben der Stadt und städtischer Betriebe sowie des Landkreises und richtet sich an regionale Unternehmen, vorrangig an das Baugewerbe. Ziel ist es, die regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken und Unternehmen der Region rechtzeitig bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einzubeziehen.

Freitag, 24. Januar 2025

09:00 bis 11:00 Uhr

Großer Saal des Rathauses Görlitz



Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist erforderlich und bis **15. Januar 2025** über die HWK möglich: www.hwkdd.de/Vergabe-GR

Vereinsmitteilungen



Familienbüro geht in Weihnachtspause

Das Familienbüro und die Beratung für Menschen mit Behinderung (EUTB) gehen vom 20. Dezember 2024 bis 8. Januar 2025 in die Weihnachtspause. In der Zeit ist das Büro geschlossen. Das Team wünscht allen Kindern und ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2025!

Termine



Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 17.12.2024** | Fortuna- und Adler Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 18.12.2024** | Sonnen- Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 19.12.2024** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Freitag | 20.12.2024** | Engel-Apotheke
- ▲ **Samstag | 21.12.2024** | easy-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 22.12.2024** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Montag | 23.12.2024** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 24.12.2024** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 25.12.2024** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 26.12.2024** | Linden-Apotheke
- ▲ **Freitag | 27.12.2024** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 28.12.2024** | Sonnen-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 29.12.2024** | Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Montag | 30.12.2024** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 31.12.2024** | Bären-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 01.01.2025** | Sonnen-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 02.01.2025** | Linden-Apotheke
- ▲ **Freitag | 03.01.2025** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Samstag | 04.01.2025** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 05.01.2025** | Engel-Apotheke
- ▲ **Montag | 06.01.2025** | Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Dienstag | 07.01.2025** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 08.01.2025** | Fortuna- und Adler Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 09.01.2025** | Engel-Apotheke
- ▲ **Freitag | 10.01.2025** | Robert-Koch-Apotheke

- ▲ **Samstag | 11.01.2025** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 12.01.2025** | Linden-Apotheke
- ▲ **Montag | 13.01.2025** | Sonnen Apotheke
- ▲ **Dienstag | 14.01.2025** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 15.01.2025** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 16.01.2025** | Bären-Apotheke
- ▲ **Freitag | 17.01.2025** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 18.01.2025** | Fortuna-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 19.01.2025** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Montag | 20.01.2025** | easy-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 21.01.2025** | Humboldt-Apotheke

■ Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19, Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106, Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6, Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20, Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050

Blutspendetermine

DRK-Blutspendezentrum Görlitz
Zeppelinstraße 43 | 02828 Görlitz

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 12:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr

Terminreservierung unter:

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/spendezentren/institut-goerlitz/termine>

Montag, 13.01.2025, 10:00 bis 14:00 Uhr
Polizeidirektion Görlitz, Conrad-Schiedt-Straße 2

Montag, 20.01.2025, 10:00 bis 13:00 Uhr
Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24

Sprechzeiten für den Ombudsmann

Herr Dr. Rentsch hat montags von 15:00 bis 17:00 Uhr auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, Sprechzeit nach vorheriger Terminvergabe.

Die telefonische Terminvergabe dafür erfolgt wochentags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Rufnummer 03581 48000.

Anzeige(n)

Wir wünschen
unseren Leserinnen
und Lesern
ein besinnliches
Weihnachtsfest
und einen guten
Start ins neue Jahr!



Ihre
RIEDEL GmbH & Co. KG

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

■ 17.12. bis 20.12.2024

- Dr. H. Thomas, Markersdorf, OT Holtendorf, Hohe Straße 21
Telefon: 405229 oder 0160 6366818
- TA-Praxis N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Telefon: 035874 498761 oder 0172 3764453

■ 20.12. bis 27.12.2024

- DVM R. Wießner, Praxis: Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155

■ 27.12.2024 bis 03.01.2025

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
- TA-Praxis N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Telefon: 035874 498761 oder 0172 3764453

■ 03.01. bis 10.01.2025

- Dr. H. Thomas, Markersdorf, OT Holtendorf, Hohe Straße 21
Telefon: 405229 oder 0160 6366818
- TÄ A. Besecke, Markersdorf, OT Friedersdorf, Ortsstraße 19
Telefon: 0176 470 16 281

■ 10.01. bis 17.01.2025

- Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
- TA T. Bauz, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21b
Telefon: 0157 71570394

■ 17.01. bis 24.01.2025

- DVM R. Wießner, Praxis: Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155

Sprechstunden der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Hugo-Keller-Straße 14,
Jägerkaserne, Zimmer 171

Wie weiter bei Streitigkeiten im Alltag?

Wer Streitigkeiten mit den Nachbarn hat und sich eine möglichst schnelle und kostengünstige Lösung des Problems ohne die langwierige Einschaltung eines Gerichts wünscht, kann die Schiedsstellen kontaktieren. Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind neutral und versuchen im Sinne der Streitparteien ursächliche Konflikte und Bedürfnisse herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können die Parteien untereinander und miteinander individuelle Lösungen ihrer Konflikte erarbeiten und entsprechende Vereinbarungen treffen. Das gefundene Ergebnis, im besten Fall ein geschlossener Vergleich, steht in jeglicher Hinsicht einem gerichtlichen Urteil gleich.

Somit besteht die Chance für die Parteien, selbstbestimmt und nachhaltig für beide Seiten gleichermaßen befriedigende Lösungen zu finden. Beide Seiten tragen mit dem Abschluss eines Vergleichs zur Einigung bei. Weil es bei einem Vergleich keinen Sieger und keinen Besiegten gibt, ist ein Vergleich oftmals befriedender als ein Urteil.

Nehmen Sie bei Streitigkeiten die Schiedsstellen in Anspruch!

Ihre Ansprechpartner für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind: Bezirk 3:

Innenstadt/Südstadt

Friedensrichter: Herr Carsten Liebig
Sprechtag: 27.01., 24.02., 31.03., 28.04., 26.05., 30.06.2025 – jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit
E-Mail: ca.liebig@goerlitz.de

Bezirk 5:

Königshufen/Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt/Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Friedensrichterin: Frau Mona Preuß
Sprechtag: 08.01., 05.02., 05.03., 02.04., 07.05., 04.06.2025 – jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr, Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit
E-Mail: mo.preuss@goerlitz.de

Bezirk 8:

Weinhübel/Rauschwalde/Biesnitz/Hagenwerder/Tauchritz/Schlauroth/Kunnerwitz/Klein Neundorf

Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert
Sprechtag: 13.01.; 17.02.; 10.03.; 07.04.; 19.05.; 16.06.2025 – jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr, Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit
E-Mail: jr.schubert@goerlitz.de

Protokollführerin für alle drei Schiedsstellen der Stadt Görlitz ist Frau Kerstin Irmscher. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Prasse, 03581 671580 oder per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de.

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen

Lt. Sitzungskalender des Stadtrates/Ausschüsse und Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Görlitz

18. Dezember 2024, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Saal

19. Dezember 2024, 16:15 Uhr

Stadtrat
Rathaus, Großer Sitzungssaal

8. Januar 2025, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 350

14. Januar 2025, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz

15. Januar 2025, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Saal

16. Januar 2025, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Kunnerwitz /Klein Neundorf

Änderungen vorbehalten!

Bitte informieren Sie sich im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Kontakt:

03581 671121 oder 671124
buero-stadtrat@goerlitz.de

**Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!**



Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Aufgrund der Witterung kann es in den Wintermonaten zu Ausfällen und Verschiebungen kommen.

■ Montag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (Fußgängerbereich), Platz der Friedlichen Revolution (Fußgängerbereich)

Reinigungsklasse 5:

Steinstraße, Struvestraße, Postplatz (Ostseite, um und vor Post)

■ Mittwoch

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (Fußgängerbereich), Platz der Friedlichen Revolution (Fußgängerbereich)

Reinigungsklasse 5:

Salomonstraße (zwischen Nr. 41 und Dresdener Straße), An der Frauenkirche (außer Fußgängerbereich RK 1), Platz der Friedlichen Revolution (außer Fußgängerbereich RK 1)

■ Donnerstag

Reinigungsklasse 5:

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße

■ Freitag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (Fußgängerbereich), Platz der Friedlichen Revolution (Fußgängerbereich)

Reinigungsklasse 5:

Annengasse, Bahnhofstraße (Bereich vor Haupteingang Bahnhof), Berliner Straße (zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße, einschließlich 2 Hochflächen), Neißstraße, Peterstraße

■ Dienstag, 17.12.2024

Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Cottbuser Straße, Erich-Mühsam-Straße, Fichtestraße, Hans-Beimler-Straße

■ Mittwoch, 18.12.2024

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Lessingstraße, Gobbinstraße, Mittelstraße

■ Donnerstag, 19.12.2024

Breite Straße, Demianiplatz (Parkplatz bei Apotheke), Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Teichstraße, Theodor-Körner-Straße, Hotherstraße, Bautzener Straße

■ Freitag, 20.12.2024

Goethestraße (rechts von Zittauer Straße bis Sattigstraße), Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Zittauer Straße,

Stauffenbergstraße, Johannes-R.-Becher-Straße, Steinweg

■ Montag, 23.12.2024

Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Krölstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Otto-Buchwitz-Platz), Dr.-Kahlbaum-Allee, Martin-Ephraim-Straße, Gerda-Boenke-Straße, Fritz-Heckert-Straße (zwischen Zittauer Straße und Einfahrt Gärtnerei)

■ Dienstag, 24.12.2024

Zeppelinstraße, Brautwiesenplatz, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Sechstädteplatz, Mühlweg (zwischen James-von-Moltke-Straße und Blumenstraße)

■ Freitag, 27.12.2024

Bahnhofstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Schillerstraße), Obermarkt (ohne innere Flächen), Friesenstraße, Bismarckstraße, Antonstraße, Wendel-Roskopf-Straße, Am Feierabendheim

■ Montag, 30.12.2024

Goethestraße (rechts von Sattigstraße bis Zittauer Straße), Krölstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Bahnhofstraße), Wiesbadener Straße, Blockhausstraße, Wilhelmsplatz, Johann-Haß-Straße

■ Dienstag, 31.12.2024

Bahnhofstraße (Bereiche rechts und links neben Bahnhof-Haupteingang), Nonnenstraße, Klosterplatz, Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Platz des 17. Juni, Promenadenstraße, Bahnhofstraße (rechts von Schillerstraße bis Brautwiesenplatz), Sonnenstraße, Peter-Liebig-Hof

■ Donnerstag, 02.01.2025

Grüner Graben (rechts von Pontestraße bis Platz des 17. Juni), Reichertstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Reichenbacher Straße), Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Grüner Graben (zwischen Pontestraße und Heilige-Grab-Straße), Hussitenstraße, Am Jugendborn

■ Freitag, 03.01.2025

Schulstraße (rechts von Berliner Straße bis

Anzeige(n)



Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten
eigene Feierhalle
Trauerdruck und Anzeigen

Ulrich
BESTATTUNGEN

GÖRLITZ
Obermarkt 15
03581/47360

www.goerlitzer-bestattungshaus.de



Särge aus regionaler Produktion
Friedwaldpartner
Bestattungsvorsorge
Tag und Nacht erreichbar

Bestattungstradition seit 1893

Jakobstraße), Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Am Brautwiesentunnel), Parsevalstraße, Lilienthalstraße

■ **Montag, 06.01.2025**

Grüner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestraße), Reichertstraße (rechts von Reichenbacher Straße bis Biesnitzer Straße), Schlesische Straße, Alexander-Bolze-Hof

■ **Dienstag, 07.01.2025**

Gutenbergstraße, Handwerk, Otto-Müller-Straße, Fischmarkt, Schulstraße (rechts von Jakobstraße bis Berliner Straße), Lutherstraße (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Straße), Reichenbacher Straße, An der Terrasse, Lausitzer Straße, Gersdorfstraße

■ **Mittwoch, 08.01.2025**

Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Alter Nieskyer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Zentraler Busbahnhof, Scultetusstraße, Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Lunitz), Ostring

■ **Donnerstag, 09.01.2025**

Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Hilde-Coppi-Straße, Kopernikusstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Friedrich-Naumann-Straße)

■ **Freitag, 10.01.2025**

Joliot-Curie-Straße, Nikolaigraben, Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Alfred-Fehler-Straße (rechts von Diesterwegplatz bis Carolusstraße), Diesterwegplatz, Arthur-Ullrich-Straße

■ **Montag, 13.01.2025**

Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Friedrich-Engels-Straße (zwischen Zittauer Straße und Am Bahnhof Weinhübel), Julius-Motteler-Straße, Albert-Blau-Straße

■ **Dienstag, 14.01.2025**

Elisabethstraße (westlicher Teil), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Alfred-Fehler-Straße (rechts von Carolusstraße bis Diesterwegplatz), Diesterwegstraße, Hans-Nathan-Straße

■ **Mittwoch, 15.01.2025**

Sattigstraße (rechts von Melanchthonstraße bis Goethestraße), Elisabethstraße (östlicher Teil), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Clara-Zetkin-Straße (rechts von Zwei Linden bis Diesterwegplatz)

■ **Donnerstag, 16.01.2025**

Breite Straße, James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmann-

straße), Hildegard-Burjan-Platz, Struvestraße (zwischen Bismarckstraße und Joliot-Curie-Straße), Gartenstraße (rechts von James-von-Moltke-Straße bis Konsulstraße)

■ **Freitag, 17.01.2025**

Schillerstraße, Jakobstunnel, Sattigstraße (rechts von Goethestraße bis Melanchthonstraße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Clara-Zetkin-Straße (rechts von Diesterwegplatz bis Zwei Linden), Melanchthonstraße (rechts von Sattigstraße bis Pestalozzistraße)

■ **Montag, 20.01.2025**

Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Gartenstraße (rechts von Konsulstraße bis James-von-Moltke-Straße), Löbauer Straße (rechts von Krölstraße bis Rauschwalder Straße)

■ **Dienstag, 21.01.2025**

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Klosterplatz, Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Daniel-Riech-Straße, Bergstraße, Melanchthonstraße (rechts von Pestalozzi-Straße bis Sattigstraße)

Anzeige(n)



**Vertrauen und Qualität
im Trauerfall und bei der Vorsorge**

Görlitz: Tel. 03581 / 30 70 17 | Ostritz: Tel. 035823 / 777 31
www.bestattungshaus-klose.de



**STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR**
Naturstein für Grabmale und Bau

Friedhofstr. 7b, 02828 Görlitz
Telefon 03581 - 31 27 15
Telefax 03581 - 873 70 40
info@natursteinamfriedhof.de
www.natursteinamfriedhof.de

Öffnungszeiten: Mo-Mi 9-17 Uhr · Do 9-18 Uhr · Fr 9-13 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache.



**BESTATTUNGSHAUS
FIEBER**
INH. ANDRÉ SCHOENFELD

BERATUNG · BESTATTUNG · BEGLEITUNG

Am Schöps 68 | 02829 Markersdorf
Telefon: 035829 - 60 27 8

Heilige-Grab-Str. 11 | 02828 Görlitz
Telefon: 03581 - 31 09 27

Zittauer Str. 144 | 02827 Görlitz
Telefon: 03581 - 766 11 56

BESTATTER
vom Handwerk geprüft

www.bestattungshaus-fieber.de

Anzeige(n)

Endlich AUSZEIT

3-Sterne-Klassifizierung
komfortabel eingerichtete
Doppelzimmer & 1- und
2-Raum-Ferienwohnungen
hauseigener Wellnessbereich
Bademantelgang ins Freizeit-
bad Riff
unbegrenzter Bad- und
Saunaeintritt*
Konferenzräume und -technik
Fahrradverleih
Garten mit Sportgeräten und
Spielplatz

* am Anreise- und Bleibetag

Jetzt buchen!
034345 71571
www.riff-resort.de
info@riff-resort.de
Am Riff 4
04651 Bad Lausick

zertifiziert nach

DTV
Deutscher
Tourismusverband e.V.

belt+bike
adfc

FAMILIEN
FREUNDLICHE
ÜBERNACHTUNG

HOLZHEIM

Garten & Wellness

IHR SPEZIALIST FÜR SAUNA, BADEFASS UND GRILLHÜTTE IN SACHSEN

HOLZHEIM Inh. Ronny Voigt
Lichtenberger Str. 1 A
09627 Bobritzsch-Hilbersdorf
Tel.: +49 37325 230 117
kontakt@holz-heim.de

Anzeige(n)

Wir danken unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit und wünschen eine frohe Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr!

Inh. Thomas Nitsche
Hauptstraße 6 • 02829 Ebersbach
Tel.: 03581 314195 • Fax: 4486667
E-Mail: roego@roego.de
Web: www.roego.de

Rögo

Heizung & Sanitär

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten...



MALERFACHBETRIEB Tobias Horn
malen - strahlen - lackieren

Ernst-Thälmann-Str. 23 • 02748 Bernstadt
Tel.: 035874/20204 • Mobil: 0172/3574024
E-Mail: info@maler-horn.de
www.maler-horn.de

Werkstatt
Nickrischer Str. 13
02827 Görlitz
OT Hagenwerder

HEIDENESCHER
Sicherheitstechnik
Schlüsseldienst / Briefkästen / Stempel / Schilder & Pokale
zu Hause alles sicher?

Inh. André Tzschoppe
Bismarckstr. 5, 02826 Görlitz | Fon 03581 - 400956 Fax 400955



Besser früher verkaufen!
Wir helfen Ihnen dabei.

0173 3677319

www.vering-immobilien.de

VERING IMMOBILIEN

Ihr Immobilienberater
in Sachsen

01139 Dresden Scharfenbergerstr. 43



SCHAU' GENAU HIN!

TELEFONBETRUG
kann jeden treffen.

»In der Nachricht stand,
dass meine Tochter eine
neue Nummer hat und
dringend Geld braucht.«

MARIANNE, 67

Wie Sie sich und andere schützen können: www.polizei.sachsen.de/telefonbetrug



ASSKomm
Allerlei Sachliche Kommunikation

POLIZEI
Sachsen

Anzeigentelefon: 037208/876-199

Frohe Weihnachten

*und einen guten Rutsch in ein
gesundes neues Jahr!*



Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit ist alles nichts.
Arthur Schopenhauer

Fortuna Apotheke
Apothekerin Stefanie Scheibe-Mimus
Reichenbacher Straße 19 • 02827 Görlitz
Telefon: 03581 - 42 20 0
Telefax: 03581 - 42 20 22
www.apothek-fortuna.de

Gesundheit ist der
Sonnenschein der Seele.
Edward Young

Humboldt Apotheke
Apothekerin Stefanie Scheibe-Mimus
Demianplatz 56 • 02826 Görlitz
Telefon: 03581 - 38 22 10
Telefax: 03581 - 38 22 29
www.apothek-humboldt.de



allbö
Raumausstattung GmbH

*Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr!*



Ch.-Lüders-Str. 34 * 02826 Görlitz
Tel. 03581 318091 * Fax 03581 318505 * Handy 0173 4653808
info@allboe.de * www.allboe.de



FROHE WEIHNACHTEN!

Anzeige(n)

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern
ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr.



BRÜCKE-Immobilien e.K.
Wenn's ums Wohnen geht.

Telefon 03581 - 31 80 20
www.wohnen-in-goerlitz.de



Demianiplatz 55 02826 Görlitz

Vermittlung und Verwaltung
Telefon: 03581 - 307047

IMMOBILIENBÜRO
Andreas Lauer GmbH



Tischlermeisterin und Restauratorin im Handwerk



Erika Rothe-Büschner

Spezialbetrieb mit über
140jähriger Familientradition
Schillerstraße 1 • 02826 Görlitz



Kastenfenster • denkmalgerechte Isolierglasfenster • individueller Möbel- und Türenbau

Tel.: 03581 4720 0
Fax: 03581 4720 19 info@e-rothe.de www.e-rothe.de

SKODA



Frohe Weihnachten!

Der Jahresausklang ist eine spannende Zeit: Das Vergangene Revue passieren lassen und mit Neugier auf das Kommende blicken. Wir bedanken uns für die vielen schönen Momente, die wir mit Ihnen erleben durften und wünschen uns, dass im kommenden Jahr noch viele weitere solcher Ereignisse dazu kommen! Herzlichen Dank!

Wir wünschen eine friedvolle Weihnachtszeit und viel Kraft, Glück und Frohsinn für das kommende Jahr!



Autohaus Klische GmbH
Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz
Tel.: 03581 704910, service@skoda-klische.de

B[®] MOBIL
LIFT SYSTEME

Kostenlose &
unverbindliche Beratung
0800 600 66 999



*gebührenfrei

IHR REGIONALER KOMPLETTANBIETER

- ✓ Größte Liftauswahl
- ✓ 20 Jahre Erfahrung
- ✓ Zuschussberatung
- ✓ Komplettservice
- ✓ Qualität
- ✓ fairer Preis

**4.000€
ZUSCHUSS**
bei Pflegegrad
★★★★★



Äußere Lauenstr. 19 anfrage@bemobil.de
02625 Bautzen www.bemobil.de

Anzeige(n)



Fridfull jul
Huzurlu Noel
Мирного Різдва
Poklidné Vánoce
Navidades tranquilas
Měříwe hodowne dny
Joyeuses fêtes de Noël
Peaceful Christmas Days
Friedliche Weihnachtstage
www.sprachwerklausitz.eu
Spokojne Święta Bożego Narodzenia
Übersetzen
Dolmetschen
Stammtische
Sprachkurse
Lektorat




KOMMWOHNEN
in Görlitz

Bitte beachten
Sie unsere
Betriebsruhe vom
23.12.-03.01.!

**Wir wünschen
unseren Mieterinnen & Mietern
sowie Geschäftspartnern**

**FROHE WEIHNACHTEN &
EIN GESUNDES NEUES JAHR!**

**Auch in diesem Jahr werden wir keine
Weihnachtskarten versenden und lassen den
Betrag dem Förderkreis des Krankenhaus
St. Carolus Görlitz e.V. zukommen.**

Ihr Team der KommWohnen-Unternehmensgruppe

KOMMWOHNEN
Service-Zentrum

Konsulstr. 65 | 02826 Görlitz | ☎ 461 0
info@kommwohnen.de | www.kommwohnen.de

Anzeigentelefon: 037208/876-199



**Weihnachten
kann
kommen!**

**Denn für die schönsten Geschenke gibt
es den Sparkassen-Privatkredit.**

Jetzt Termin vereinbaren

03583 603-0

oder online berechnen unter
spk-on.de/privatkredit

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien**